



Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

27. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht	4
1 Ausgangslage	5
2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	5
2.1 Vernehmlassungsverfahren	5
2.2 Auswertungsgrundsätze	6
3 Zusammenfassung der Ergebnisse	7
3.1 Statistische Auswertung	7
3.2 Allgemeine Bemerkungen	7
3.2.1 Zustimmung	7
3.2.2 Vorbehalte	8
3.2.3 Ablehnung	9
4 Fragen der Vernehmlassung	9
5 Stellungnahmen zu den Artikeln und Erläuterungen	10
5.1 1. Abschnitt: Verwendung von Solarien	10
5.1.1 Allgemeine Bemerkungen	10
5.1.2 Artikel 1 Begriff	11
5.1.3 Artikel 2 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers	11
5.1.4 Artikel 3 Auflagen zur Benutzung	13
5.1.5 Artikel 4 Unbediente Solarien	15
5.1.6 Artikel 5 Bediente Solarien	15
5.2 2. Abschnitt: Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken	15
5.2.1 Abschnitt 2: Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken	16
5.2.2 Artikel 6 Behandlungen mit Sachkundenachweis	16
5.2.3 Artikel 7 Behandlungen mit ärztlichem Vorbehalt	17
5.2.4 Artikel 8 Verwendungsverbot	18
5.2.5 Artikel 9 Trägerschaft für den Sachkundenachweis	18
5.2.6 Artikel 10 Ausbildungs- und Prüfungsstellen	19
5.3 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung	20
5.3.1 Artikel 11 Begriffe	20
5.3.2 Artikel 12 Sachkunde	21
5.3.3 Artikel 13 Veranstaltung ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich	21
5.3.4 Artikel 14 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Publikumsbereich	22
5.3.5 Artikel 15 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien	22
5.3.6 Artikel 16 Erlangung der Sachkunde	22

5.4	4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall	23
5.4.1	Artikel 17 Mittlerer Schallpegel	23
5.4.2	Artikel 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters	24
5.4.3	Artikel 19 Ermittlung der Schallpegel und Kontrollmessungen durch Kantone	26
5.5	5. Abschnitt: Laserpointer	27
5.5.1	Art. 20 Begriff	27
	Artikel 21 Zulässige Verwendung	27
5.5.2	Artikel 22 Verbote.....	27
5.6	6. Abschnitt: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden	29
5.6.1	Artikel 23 Aufgaben des BAG	29
5.6.2	Artikel 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung.....	31
5.6.3	Artikel 25 Aufgaben der Eidgenössischen Zollverwaltung.....	31
5.6.4	Artikel 26 Gebühren	31
5.7	7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	32
5.7.1	Artikel 27 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	32
5.7.2	Artikel 28 Übergangsbestimmungen.....	32
5.7.3	Art. 29 Inkrafttreten	33
6	Anhänge	34
6.1	Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen	34
6.1.1	Identische Stellungnahmen zu Schallveranstaltungen	44

Kurzübersicht

Es sind insgesamt 235 Rückmeldungen eingegangen. Stellung genommen haben 25 Kantone und 1 Konferenz (GDK), 4 politischen Parteien (CVP, FDP, SP und SVP), 58 Dachverbände, Organisationen und Firmen (nachstehend zusammengefasst unter "Organisationen") sowie 144 Absender mit identischen Stellungnahmen zum Thema Schall. Bei 3 Rückmeldungen (Kanton SZ, SAV und curafutura) wurde ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

25 Kantone, die GDK, zwei Parteien (SP und CVP) und 23 Organisationen begrüßen grundsätzlich die Regelungen der neuen Verordnung.

Eine Partei (FDP) und 22 Organisationen haben Vorbehalte zu einzelnen Teilen der Verordnung. Vorbehalte zum angedachten Vollzug äussert der Verband der Kantonschemiker (VKCS). Vorbehalte zur Regelung der Solarien haben die FDP und im Bereich der Laserpointer die Flughäfen Genf und Zürich, sowie die Schweizerische Astronomische Gesellschaft (SAG). Ebenfalls Vorbehalte haben 144 Stellungnehmende, die mit einer identischen Stellungnahme äussern, dass ihnen die Integration der bestehenden Schall- und Laserverordnung in die V-NISSG sinnvoll erscheint, sie allerdings mit den vorgeschlagenen Anpassungen vor allem bei Veranstaltungen mit Schall nicht einverstanden sind.

14 Organisationen und Verbände lehnen die Verordnung explizit ab. Centre Patronal (CP), der Schweizer Gewerbeverband (SGV), die SVP und der Solarien Verband Schweiz (Photomed) lehnen die neue Verordnung vor allem auf Grund der Regelungen zu den Solarien ab, da die V-NISSG den Weiterbestand einer ganzen Branche gefährde.

1 Ausgangslage

Das Parlament hat das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG, SR 814.71, BBl 2017 4211) am 16. Juni 2017 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 14. Februar 2018 die Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Mai 2018.

Die V-NISSG regelt die Verwendung von Solarien (1. Abschnitt), sieht einen Sachkundenachweis für die Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke vor (2. Abschnitt), integriert und passt die bereits vorhandenen Regelungen der Schall- und Laserverordnung (SLV)¹ an (3. und 4. Abschnitt) und statuiert ein Verbot von Laserpointern (5. Abschnitt). Der Vollzug liegt mehrheitlich bei den Kantonen. Für den Vollzug von Veranstaltungen mit Laserstrahlung sowie für das Import- und Durchführverbot von Laserpointern ist der Bund zuständig.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

In diesem Kapitel wird mittels einer tabellarischen Übersicht einerseits aufgezeigt, wie viele Antworten von welchen Teilnehmenden eingetroffen sind und andererseits werden die Auswertungsgrundsätze für das Kapitel 4 (Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen der V-NISSG) beschrieben.

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), das Fürstentum Liechtenstein, 13 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 92 weitere Organisationen und Verbände eingeladen.

Von den angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten haben alle 26 Kantone, 4 politische Parteien (CVP, FDP, SP, SVP), der Schweizer Städteverband, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (SGB, SAV und SGV) und 25 adressierte Organisationen und Verbände und 175 nicht adressierte Organisationen und Verbände eine Stellungnahme eingereicht.

Insgesamt sind 235 Stellungnahmen eingegangen.

¹ SR 814.49

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Antworten

Kategorie	Antworten mit Stellungnahme	Antworten mit Ver- zicht auf Stellung- nahme	Total Ant- worten
Kantone / GDK	26	1	27
In der Bundesversammlung vertretene politi- sche Parteien	4		4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden / Städte / Berggebiete	1		1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2	1	3
Weitere begrüßte Organisationen	24	1	25
Nicht angeschriebene Organisationen und Pri- vatpersonen	175		175
<i>Total Antworten</i>	232	3	235

2.2 Auswertungsgrundsätze

Angesichts der grossen Bandbreite der Antworten können in der Auswertung nur die häufigsten und wichtigsten Punkte angesprochen werden. Eine Wiedergabe der Begründung und der Argumentation im Einzelnen ist nicht möglich, da der Vernehmlassungsbericht ansonsten an Übersichtlichkeit verlieren würde.

Stellungnahmen mit allgemeinem Inhalt sind in Kapitel 3.2 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Kommentare und Formulierungswünsche zu den einzelnen Artikeln sind im Kapitel 5 dargestellt.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter: <http://www.bag.admin.ch/nissg>

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Statistische Auswertung

Der Kanton SZ, der SAV und curafutura verzichten aus Kapazitätsgründen ausdrücklich auf eine materielle Stellungnahme. Somit fliessen insgesamt 232 Stellungnahmen in die Auswertung ein.

Folgende Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser haben sich den Stellungnahmen anderer Kantone, Verbände oder Organisationen explizit angeschlossen oder verweisen darauf:

- Der Stellungnahme der GDK haben sich die Kantone FR, GR, NE und BL angeschlossen
- Die FMH stützt sich auf die Stellungnahme der AefU, der Berenis und der SGDV ab
- Die SVP, der SGV und die AMWP verweisen auf die Stellungnahmen der Solariumbranche (Photomed, SGFV, SSV, Solero Sonnenstudio).

Zur Integration der SLV in die V-NISSG wurden insgesamt 144 inhaltlich gleiche Stellungnahmen eingereicht. Diese Stellungnahmen stimmen in ihren materiellen Forderungen im Wortlaut überein und werden im Folgenden als «identische Stellungnahmen zur Integration der SLV» beschrieben. Ähnliche Stellungnahmen, die in ihren materiellen Forderungen nicht identisch sind und abgeändert oder gekürzt wurden, werden separat genannt.

Die Einteilung der materiellen Stellungnahmen erfolgte nachfolgenden Überlegungen:

- Zustimmung: Die V-NISSG wird begrüsst, die oder der Stellungnehmende ist mit den Zielen und der Stossrichtung der Verordnung im Grundsatz einverstanden.
- Vorbehalte: Die oder der Stellungnehmende ist mehrheitlich einverstanden mit den Regelungen in der Verordnung. In gewissen Bereichen fordert der / die Stellungnehmende Anpassungen.
- Ablehnung: Die V-NISSG in der vorliegenden Form wird grundsätzlich und explizit abgelehnt.

Tabelle 2: Statistische Auswertung der Stellungnahmen

Kategorie	Zustimmung	Vorbehalte	Ablehnung	Total
Kantone und GDK	26			26
Parteien	2	1	1	4
Städte und Gemeinden	1			1
Dachverbände der Wirtschaft	1		1	2
adressierte Organisationen und Verbände	14	7	3	24
Nicht adressierte Organisationen und Verbände	7	15	9	31
Identische Stellungnahmen SLV	-	144	-	144
Total	51	23* (167)	14	232

*ohne identische Stellungnahmen

3.2 Allgemeine Bemerkungen

3.2.1 Zustimmung

51 Stellungnehmende begrüssen explizit die vorgeschlagenen Regelungen der V-NISSG.

21 Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TI, TG UR, VS, und VD) und die GDK unterstützen explizit im Grundsatz die Regelungsbestandteile der V-NISSG.

Die CVP begrüsst, dass nun ein schlanker Erlass vorliegt, das der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung Rechnung trägt und die Möglichkeit schafft, Produkte mit erheblichem Gefährdungspotential vom Markt zu nehmen.

Die SPS begrüsst die Vorlage und die vorgeschlagenen Massnahmen, da bestehende Lücken geschlossen werden und wichtige Schritte unternommen werden, um die Gesundheit der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen von nichtionisierende Strahlung (NIS) und Schall zu schützen.

Der SSV und der SGB unterstützen die vorliegende Verordnung, da die vorgesehenen Massnahmen die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen.

21 Organisationen und Verbände (*Aefu, Aerosuisse, AESI, AGS, Asebip, ASPIL, AT-CH, Berenis, Cercle Bruit, FMH, H+, KL CH, PH CH, FSK, SGD, SGKM, SGML, SSPH+, SUVA, SwissClinitech und VST*) begrünnen grundsätzlich die Vorlage. *Asebip* und *ASPIL* unterstützen ausdrücklich die Regelungen bei der Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken.

Die *KL CH* begrüsst das Bundesgesetz und die V-NISSG, insbesondere die Bestimmungen über die Information aller Nutzer/-innen sowie das Verbot der Solariennutzung für Minderjährige.

Berenis, SSPH+ und PH CH begrünnen die in der Verordnung getroffenen Massnahmen grundsätzlich.

Diese drei Stellungnehmenden sowie die *FMH* und die *Aefu* finden es ein Manko, dass die V-NISSG medizinische Geräte, welche nicht-ionisierende Strahlung verwenden, nicht regelt.

Die *Aefu* begrünnen den hier vorgeschlagenen Vollzug des NISSG. Den *Aefu* und der *FMH* ist es ein grosses Anliegen, dass das BAG gestützt auf Artikel 6 NISSG eine nachhaltige Informationsstrategie entwickelt und koordiniert mit dem Ziel der Öffentlichkeit das nötige Wissen zu vermitteln, um moderne Informations- und Kommunikationstechnologien selbstverantwortlich gesundheitsverträglich nutzen zu können.

3.2.2 Vorbehalte

23 Stellungnehmende haben Vorbehalte gegenüber bestimmten Abschnitten der Verordnung. 144 materiell identische Stellungnahmen zur Integration der SLV äussern insbesondere Vorbehalte gegenüber den Anpassungen zur bestehenden SLV.

Die FDP hat Vorbehalte bezüglich der Regelungen zu Solarien. Die Regelungen zu Solarien, vor allem das Solariumverbot für Minderjährige, findet sie zu restriktiv.

Der VCKS findet den angedachten Vollzug zu ineffizient. Es sollte die Etablierung einer zentralen Kontrollstelle in Betracht gezogen werden.

Die Flughäfen Genf und Zürich, sowie BTEE SA weisen darauf hin, dass Laser, die zur Vogelvergrämung auf Flughäfen gebraucht werden, nicht unter das Laserpointerverbot fallen sollten.

Die SAG begrüsst zwar das Verbot von starken Laserpointern, möchte aber eine Ausnahmeregelung für starke handgeführte Laserpointer für astronomische Vorführungen.

Die Integration der bestehenden SLV in die V-NISSG erscheint *PETZI, WVBS, Landolt Lasertechnik, ZHdK, FF TON, Artos, Gastosuisse, SVTB, SRG, Artos* sowie den 144 Organisationen, Verbände und Privatpersonen, die eine inhaltlich gleiche Stellungnahme² eingereicht haben, sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen sie die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährigen erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

² Auflistung dieser Organisationen, Verbände und Privatpersonen unter 6.3

3.2.3 Ablehnung

14 *Stellungnehmende* sprechen sich in aller Deutlichkeit für eine Ablehnung des vorliegenden Verordnungsentwurfs aus. Dies aus unterschiedlichen Gründen.

Der *SGV* und die *AWMP* lehnen die Vorlage insgesamt ab. Sie widerspricht dem Gesetz und ist unverhältnismässig. Die Verordnung gefährdet den Weiterbestand einer ganzen Branche (*Anm. Solariumbranche*). *CP* plädiert für eine moderatere Anwendung des NISSG und möchte, dass mehr auf Prävention und Eigenverantwortung gesetzt wird.

Solero Bräunungsstudios, *SSV*, *SFGV*, *Photomed* lehnt die vorliegende Verordnung ab, weil sie das pragmatische formulierte NISSG nicht umsetzt, sondern weit darüber hinaus geht. Es enthält Punkte, die vom Gesetzgeber nie beschlossen worden sind. So enthält die Verordnung unrealistische und widersprüchliche Regelungen, die zu einer massiven Bürokratie führen werden.

Für den *DV Esmog CH/FL* geht der vorliegende Entwurf zu wenig weit. Sie fordern vorsorgliche Massnahmen und sind mit dem definierten Schutzniveau nicht einverstanden.

4 Fragen der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden mit Blick auf deren wichtige Funktion im Vollzug der V-NISSG die folgende Frage an die Kantone gestellt:

1. Bitte prüfen Sie noch einmal, ob unsere Aussagen zum Ressourcenbedarf des kantonalen Vollzugs (S. 5 Erl. Bericht) plausibel sind.

20 Kantone (*AG, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZH*) erachten den Aufwand für die Kontrollkampagnen grösser als vom BAG geschätzt. Insbesondere der Aufwand für die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten, die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung sowie der Geräteunterhalt wird als beträchtlich eingeschätzt. Der Kanton Obwalden sieht einen deutlich kleineren Aufwand für seine Kontrollkampagnen.

2. Bitte prüfen Sie, ob zur Einführung des neuen Gesetzes und des entsprechenden Ausführungsrechts Anpassungen im kantonalen Recht nötig sein werden und falls ja, bis wann Sie diese in Kraft setzen können.

13 Kantone (*AR, BL, BE, FR, GL, GR, LU, NE, OW, SH, TI, UR, VS*) gehen davon aus, dass kantonales Verordnungsrecht angepasst werden muss und erwarten mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung bis zur Inkraftsetzung. 3 Kantone (*AI, NW, ZH*) gehen von einer Frist von mindestens einem Jahr für die Anpassungen des kantonalen Verordnungsrechts aus. 9 Kantone (*AG, BS, JU, SZ, SO, SG, TG, VD, ZG*) machen keine Angabe für den Zeitbedarf der Umsetzung, der Kanton *GE* weist explizit darauf hin, dass gleichzeitig zur Inkraftsetzung der V-NISSG auch das kantonale Recht angepasst werden müsste.

5 Stellungnahmen zu den Artikeln und Erläuterungen

In diesem Kapitel werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage präsentiert. Bei vorgeschlagenen Ergänzungen eines bestehenden Erlass textes ist der Zusatz zum Zwecke der Transparenz unterstrichen. Generelle Änderungswünsche, Streichungsanträge und Vorschläge für zusätzliche Erlass texts sind im Text ebenfalls erwähnt, aber nicht speziell gekennzeichnet.

Nachfolgend sind nur die spezifischen Rückmeldungen, das heisst kritische oder ablehnende Stellungnahmen sowie Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen dargestellt.

5.1 1. Abschnitt: Verwendung von Solarien

5.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Der *Kanton GE* begrüsst die Solarienregelungen insgesamt. Der *Kanton VD* bemängelt, dass die Verordnung die gesundheitliche Gefährdung durch Solarien relativiert, obwohl die WHO die Solarienstrahlung bereits 2009 als krebserregend bezeichnet hat. Der *Kanton VD* erwähnt ein generelles Solarienverbot.

Die *CVP* verlangt, dass sich Solarienbesucherinnen und –besucher auf fehlerfrei funktionierende Geräte verlassen können, um damit ihre Gesundheit nicht zusätzlich zu gefährden. Sie begrüsst deshalb Kontrollen von Solarienbetreiberinnen und -betreibern, um deren Kundeninformation und Sicherheitsvorkehrungen überprüfen zu können. Die *SP* führt an, dass eine schlechte Benutzung von Solarien oder technische Mängel von Solarien zu schweren Verbrennungen, Krebs oder vorzeitiger Hautalterung führen können. Sie begrüsst es deshalb, dass die neue Verordnung die Solariumbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften der aktuellen Solariennorm bei neuen wie auch älteren Geräten während der Verwendungsphase (Installation, Verwendung und Wartung) einzuhalten. Die *FDP* und *SVP* lehnen die Regelungen zu Solarien ab, da sie weit über die bereits weitreichenden Regelungen des NISSG gehen und für die Solariumbranche zu einer massiven Bürokratie führen. Vor allem das Solariumverbot für Minderjährige wird stark kritisiert.

Die *AefU* weisen darauf hin, dass Heimsolarien nicht geregelt werden, obwohl Gesundheitsschäden zu befürchten sind. Die *FMH* verlangt, dass die Verordnung auch private Solarien regelt. Sie betont, dass Solarien nicht zur Vitamin-D-Versorgung beitragen. Die *KLS* unterstützt ein generelles Verbot der Solarien, ist sich aber bewusst, dass ein solches Verbot nicht umsetzbar ist. Die *SGDV* rät generell davon ab, Solarien zu benutzen. Die *SGML* erachtet es als wichtig, dass die Regelungen vollzogen werden.

Die Solarienbranche (zusammengefasste Antworten von *Solero Bräunungsstudios*, *SSV*, *SFGV*, *Photomed*) hat den Abschnitt «Verwendung von Solarien», der ausschliesslich die Vorgaben der heute geltenden Solariennorm SN EN 60335-2-27 umsetzt, umfassend kritisiert. Die Argumente betreffen die Bereiche Gesundheit, Wirtschaftlichkeit sowie Übereinstimmung der Verordnung mit dem NISSG.

Die Argumente der Solarienbranche lauten zusammengefasst:

- Die Stärke der Strahlung von Solarien ist in der Schweiz immer niedriger als im Ausland gewesen. Sonnenbrand, Hautrötungen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen sind in Solarien fast nicht möglich, da die Strahlungsleistungen der Solarien streng limitiert sind. So entsteht die Mehrzahl der Sonnenbrände durch die Sonne, die Verordnung enthält aber beispielsweise keine Vorgaben für Schwimmbäder, was nicht gerecht ist.
- Laut einer Meta-Analyse der Uni Saarland besteht kein eindeutiger Zusammenhang zwischen einer massvollen Solariennutzung und Hautkrebs. Der Branchenverband folgert daraus, dass bei korrekt nach der Solariennorm SN EN 60335-2-27 betriebenen Solarien die gesundheitlich positiven Effekte überwiegen. Die Berechnung des BAG zu den Krankheits- und Todesfällen durch solarieninduzierte Melanome ist gemäss Branchenverband abenteuerlich, die entsprechenden Grundlagen sind für ihn umstritten.

- Solarien sind für die Bildung von Vitamin D wichtig, gemäss einem Branchenvertreter entsteht der Vitamin-D Mangel der Schweizer Bevölkerung insbesondere wegen den Kampagnen gegen Solarien. Positive gesundheitliche Aspekte von Solarien kommen hingegen nicht an die Öffentlichkeit. Solarienbesuche sind insbesondere für die ältere Bevölkerung und im Winterhalbjahr für die ganze Bevölkerung eher zu empfehlen.
- Die Wirksamkeit der Verordnung ist zu relativieren, da 67% aller Bräunungsgeräte im privaten Bereich stehen und deshalb sicherlich nicht so gut gewartet sind wie die gewerblich betriebenen Solarien.
- Viele Teilzeitstellen werden verschwinden, mehr als 450 Stellen sind alleine in der Saunabranche gefährdet.
- Die Verordnung setzt das pragmatisch formulierte Gesetz nicht um, sondern geht weit darüber hinaus. Es enthält Punkte, die vom Gesetzgeber nie beschlossen worden sind. So enthält die Verordnung unrealistische und widersprüchliche Regelungen, die zu einer massiven Bürokratie führen werden. Als Beispiel werden die Anforderungen hinsichtlich Risikogruppen und der Bestrahlungsplan angeführt.
- Der Saunaverband stellt sich gegen die Vorlage, da Solarien gesund sind und die Branche die Geräte schon längstens ordentlich betreibt.

CP begrüsst, dass Solarien nicht nur sicher gemäss PrSG in Verkehr gebracht werden müssen, sondern auch gemäss Herstellervorschriften installiert, verwendet und gewartet werden.

SGV und AWMP lehnen die Regelungen zu Solarien ab, weil sie weit über das Gesetz gehen und Vorschriften einführen, die materiellen Gesetzescharakter haben. Sie bemängeln zudem die ungenügenden und einseitig ausgelegten Grundlagen für die Regulierung.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Der Kanton VD bemängelt, dass der erläuternde Bericht im Kapitel 2.2.1 die gesundheitliche Gefährdung durch Solarien relativiert und ausschliesslich durch eine unsachgemässe Verwendung erklärt, obwohl die WHO die Solarienstrahlung bereits 2009 als krebserregend bezeichnet hat.

5.1.2 Artikel 1 Begriff

Art. 1 Begriff

Als Solarien im Sinne dieses Abschnitts gelten Anlagen, Geräte und Lampen, die mit ultravioletter Strahlung auf die Haut einwirken.

Der Kanton VD will, dass Geräte, die UV-Strahlung erzeugen und im Medizinbereich eingesetzt werden, nicht unter die Verordnung fallen.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

keine

5.1.3 Artikel 2 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers

Art. 2 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers

¹ Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss sicherstellen, dass:

- a. Solarien sichtbar als UV-Typ 1, 2, 3 oder 4 nach Anhang 1 Ziffer 1 klassifiziert sind;
- b. UV-Schutzbrillen des vom Solariumhersteller bezeichneten Brillentyps vorhanden sind.

² Sie oder er muss die Nutzerinnen und Nutzer vor der Verwendung eines Solariums über Gefahren und Massnahmen nach Anhang 1 Ziffer 2 informieren.

³ Sie oder er erarbeitet einen Bestrahlungsplan nach der Norm SN EN 60335-2-27:20132, "Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-27: Besondere Anforderungen für Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung", und sorgt für dessen Einhaltung bei den Nutzerinnen und Nutzern.

Der *Kanton ZH* beantragt eine Meldepflicht für Solarien, damit die Kantone einheitlich und effizient vollziehen können.

Der *Kanton TI* schlägt ein vollständiges Werbeverbot vor, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr irreführender Werbung (z.B. Vitamin-D-Synthese, Knochengesundheit).

Stellungnahmen zu Abs. 1

keine

Abs. 2 und Anhang 1

Die *CVP* begrüsst, dass die Informationspflicht von Solarienbetreiberinnen und –betreibern kontrolliert wird.

Die *SP* unterstützt, dass Solariumbetreiberinnen und –betreiber die Nutzerinnen und Nutzern über akute und langfristige gesundheitliche Gefahren durch UV, Schutzmassnahmen, Nebenwirkungen und die richtige Verwendung der Geräte informieren müssen.

Die *FMH* verlangt zwingend eine unmissverständliche Kundeninformation zu den gesundheitsschädigenden Wirkungen von UV-Strahlung.

Die *Aefu* schlägt vor, im Anhang 1

- die Ziffern 2.2 und 2.3 zusammenzuziehen und zu betonen, dass die UV-Bestrahlung in jungen Jahren das Risiko für Hautschäden im späteren Leben ganz besonders erhöht,
- in Ziffer 2.4 zu erwähnen, dass neben den Medikamenten auch Heilkräuter die UV-Empfindlichkeit erhöhen können,
- in Ziffer 2.6 neben Ärztinnen oder Ärzten auch Apothekerinnen oder Apotheker als Auskunftspersonen bei Fragen zu phototoxischen Medikamenten aufzuführen.

Die *Krebsliga* begrüsst insbesondere die Information der Nutzerinnen und Nutzer.

Die *SGDV-SSDV* schlägt vor, im Anhang 1, Ziffer 2.5 die Wartezeit zum nächsten Solarienbesuch von mindestens 48 Stunden auf eine Woche zu erhöhen, sofern bei einer Person Hautrötungen aufgetreten sind.

Die *SGML* begrüsst insbesondere die Aufklärungspflicht der Solariumbetreiberinnen und –betreiber gegenüber Nutzerinnen und Nutzern.

Berenis, SSPH+ und Public Health fordern, dass Ziffer 2.2 so umformuliert wird, dass sie nicht nur junge, sondern alle Personen einbezieht, da bei allen Personen ein Risiko für Hautschäden besteht.

Ziffer 2.6 Bst. e Die Solarienbetreiberin oder der Solarienbetreiber muss die Nutzerinnen und Nutzer explizit darauf hinweisen, dass Medikamente zu photosensitiven Reaktionen führen können und die gängigsten Medikamente nennen.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

Abs. 3

SFGV und *Photomed* weisen darauf hin, dass ein persönlicher Bestrahlungsplan für sämtliche Solariumnutzerinnen und -nutzer eine massive Bürokratie verursachen würde. Ausserdem ist der Bestrahlungsplan eine widersprüchliche Regelung: So kann er in unbedienten Solarien nicht ausgestellt werden, da kein Personal vorhanden ist. Zudem ist er in unbedienten Solarien auch nicht notwendig, da diese dem UV-Typ 3 angehören müssen, der sich für Laien eignet.

Die *Solero Bräunungsstudios* haben einen Bestrahlungsplan bereits implementiert.

FDP und *SVP* lehnen den persönlichen Bestrahlungsplan ab, da er insbesondere bei unbedienten Solarien nicht möglich und nicht nötig ist, da diese dem UV-Typ 3 angehören.

Die *SP* begrüsst den persönlichen Bestrahlungsplan.

SGV und *AWMP* finden den persönlichen Bestrahlungsplan unrealistisch, da er eine massive Bürokratie und horrenden Regulierungskosten verursacht. Ausserdem bestehen viele offene Fragen zur konkreten Umsetzung, bspw. in unbedienten Solarien, was auf eine miserable Qualität des Verordnungsentwurfes hinweist.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

SFGV und *Photomed* weisen darauf hin, dass die Erläuterungen widersprüchlich formuliert sind. Einerseits soll ein persönlicher Bestrahlungsplan ausgestellt werden, der andererseits nicht kundenspezifisch aufgebaut sein soll.

5.1.4 Artikel 3 Auflagen zur Benutzung

Art. 3 Auflagen zur Benutzung

¹ Solarien dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der maximalen Strahlungsanteile nach Anhang 1 Ziffer 1 die gesamte erythem-wirksame Bestrahlungsstärke von 0,3 Watt pro Quadratmeter überschreiten.

² Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss das Solarium so einrichten und betreiben, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

³ Sie oder er muss die Nutzerinnen und Nutzer über die Risikogruppen nach Anhang 1 Ziffer 3 informieren und sich von diesen bestätigen lassen, dass sie keiner Risikogruppe angehören.

⁴ Sie oder er darf Solarien des UV-Typs 4 nur Personen zur Verfügung stellen, die eine ärztliche Empfehlung vorweisen.

Abs.1

SFGV und *Photomed* erwähnen die EU-Norm für Solarien, die bereits seit 2008 die UV-Strahlung auf 0.3 W/M² begrenzt

Abs.2

Die *GDK* und die Kantone *AI, BE, BS, GE, GL, JU, LU, OW, TI, Uri, VD, VS und ZH* begrüssen ein Solarienverbot für Minderjährige. Der *Kanton ZH* fordert, dass das Ausweichen von Jugendlichen auf private Geräte mit entsprechenden Auflagen für die Inverkehrbringer von Solarien verhindert werden soll.

Die Kantone *AR, BL, FR, GR, NE, SH* unterstützen die Stellungnahme der *GDK*.

Der *Kanton NW* findet es übertrieben, Minderjährigen den Zutritt zum Solarium zu verwehren und setzt auf Selbstverantwortung.

Der *Kanton SG* schlägt eine Informationspflicht zur Altersbeschränkung bei unbedienten Solarien vor.

Für den *Kanton AG* ist die Sicherstellung der Altersbegrenzung in unbedienten Solarien kaum zu bewerkstelligen, er schlägt deshalb technische Massnahmen vor.

Die *FDP* stellt sich gegen ein Zutrittsverbot für Minderjährige für Solarien und setzt auf Informationsmassnahmen und Selbstverantwortung

Die *SPS* begrüsst die Bestimmungen, dass Minderjährige keine Solarien besuchen können.

Die *SVP* lehnt ein Solarienverbot für Minderjährige ab. Da dies in der parlamentarischen Beratung nie thematisiert wurde, hohe Kosten verursacht und die persönliche Freiheit einschränkt.

FMH, SGDV, Krebsliga und Aefu unterstützen das Verbot für die Benutzung von Solarien durch Kinder und Jugendliche. Den *Aefu* ist es ein Anliegen, dass Behörden Informationsmassnahmen erarbeiten, um Jugendliche von der Benutzung von Heimsolarien abzuhalten.

SFGV und *Photomed* stellen fest, dass im NISSG kein Solarienverbot für Minderjährige festgeschrieben ist, wie es die Verordnung nun vorsieht. Eine Alterskontrolle ist mit hohen Kosten verbunden, zudem beträgt der Anteil der Minderjährigen an der gesamten Kundschaft nur 1%. Ein Verbot ist in unbedienten Solarien nicht notwendig, da diese dem UV-Typ 3 angehören müssen, der sich für Laien eignet.

Laut den *Solero Bräunungsstudios* besuchen Jugendliche keine Solarien, da sie zu wenig Geld haben. Zudem hat jeder Solariumeingang ein Verbotsschild für Jugendliche.

Für den *SGV, AWMP und CP* ist ein Solariumverbot für Jugendliche unverhältnismässig, so dass darauf zu verzichten ist. *CP* schlägt statt einem Zutrittsverbot eine Präventionskampagne und nachfolgend entsprechende Informationen in den Solarienbetrieben vor.

Abs.3

Die *GDK* und die *Kantone BE, GL, LU, NW, OW, SO, Uri, VS und ZH* fordern, sofern an der Bestätigungspflicht festgehalten wird, dass die Verordnung die Modalitäten der Bestätigung regelt, der *Kanton JU* sieht diesbezügliche Probleme und wünscht sich eine Vollzugsempfehlung.

Der *VCKS* und die *Kantone AG, SG, TI und VD* fordern an Stelle einer Bestätigung eine Informationspflicht zu Risikogruppen.

Die *SPS* begrüsst die Massnahmen, um Risikogruppen vom Solarienbesuch abzuhalten.

Für die *KLS* ist die Formulierung des Absatzes problematisch, da er suggeriert, dass Solarien nur für Risikogruppen gefährlich seien. Dies stimmt nicht, Solarien erhöhen bei jedem Menschen das Krebsrisiko.

SFGV und *Photomed* erachten das Einholen einer Bestätigung bei der Kundschaft, dass sie keiner Risikogruppe angehören, als unrealistisch und in unbedienten Solarien weder möglich noch nötig, da diese dem UV-Typ 3 angehören müssen, der sich für Laien eignet.

Abs.4

Die *GDK* und die *Kantone AI, BE, BS, GL, LU, NW, OW, TI, Uri, VS und ZH* bezeichnen Solarien des UV-Typs 4 als besonders problematisch und begrüssen die Regelung.

Laut *Kanton VD* ist eine ärztliche Empfehlung für den Besuch eines UV-Typ 4-Solariums ungenügend. Er schlägt vor, dass Solarien des UV-Typs 4 nur unter ärztlicher Überwachung verwendet werden dürfen.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

keine

5.1.5 Artikel 4 Unbediente Solarien

Art. 4 Unbediente Solarien

Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber darf ohne Bedienung nur Solarien des UV-Typs 3 zur Verfügung stellen.

Für die *Kantone BS SG und ZH* sind unbediente Solarien auf Grund der Zutrittsbeschränkungen grundsätzlich problematisch und ihr Betrieb in Frage zu stellen. *Der Kanton BS* will deshalb Artikel 4 streichen.

SGV und *AWMP* stellen fest, dass Solarien des UV-Typs 3 sich für Laien eignen und somit ohne Pläne und Bestätigungen in Selbstbedienung verwendet werden können. Für *SFGV* und *Photomed* sind aus diesen Gründen weitergehende Auflagen an Selbstbedienungssolarien, die über die Beschränkung der Geräte auf den UV-Typ 3 hinausgehen, zu hinterfragen.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

keine

5.1.6 Artikel 5 Bediente Solarien

Art. 5 Bediente Solarien

Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss für den Betrieb von Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 ausgebildetes Personal nach den folgenden Normen³ einsetzen:

a. SN EN 16489-1:2014, "Professionelle Dienstleistungen in Sonnen-studios - Teil 1: Anforderungen an die Bereitstellung von Ausbildungsdienstleistungen";

b. SN EN 16489-2:2015, "Professionelle Dienstleistungen in Sonnen-studios - Teil 2: Erforderliche Qualifikation und Kompetenz der Sonnenstudio-Fachkraft".

VCKS und die *Kantone AG, BS, GR, SG, SH, TG und ZH* wollen präzisieren, dass zu Betriebszeiten mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten. Laut dem *Kanton BS* muss nicht alles anwesende Personal ausgebildet sein.

Laut *Kanton VD* dürfen Solarien der UV-Typen 2 und 4 nicht dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, da sie therapeutische Anwendungen darstellen.

CP ist gegen die Anforderung, dass bei Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 ausgebildetes Personal vor Ort sein muss.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

keine

5.2 2. Abschnitt: Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken

Die *GDK* und 6 *Kantone (AI, NW, OW, SO, UR und VS)* unterstützen die Bestrebungen, dass gewisse Behandlungen von Personen mit einem Sachkundenachweis durchgeführt werden dürfen. Dies erhöht die Behandlungsqualität und die Professionalisierung von kosmetischen Behandlungen. Der *Kanton NE* möchte, dass diejenigen Personen, die einen Sachkundenachweis nach Artikel 9 V-NISSG erworben haben in einer Datenbank des Bundes eingetragen werden (ähnlich MedReg). Der *Kanton ZH* möchte zudem, dass alle Behandlungen, die nach Artikel 6 und 7 V-NISSG durchgeführt werden, durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Die *CVP* und die *SPS* finden es sinnvoll, dass künftig ein Sachkundenachweis für gewisse kosmetische Behandlungen gefordert wird. Dies erhöht die Behandlungsqualität kosmetischer Behandlungen.

Der *SGV* und die *AWMP* erachten den Zwang zum Sachkundenachweis als eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs und eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit. *CP* begrüsst die Einführung des Sachkundenachweises auf Grund der erhöhten Patientensicherheit. *CP* unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen bezüglich Behandlungen und Technologien, die unter ärztliche Aufsicht gehören.

ASPIL und *Asebip* fragen sich, ob Kälte zu NIS gehört. Der *SFK* wünscht explizit, dass Kälte ebenfalls in dieser Verordnung geregelt wird.

AESI, *ASPIL* und *Swissclinitech* begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen.

Die *FMH*, die *SGDV*, die *SGML* sowie die *Aefu* unterstützen die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Verwendung von Laser und intensiv gepulstem Licht. Die *SGDV* schlägt zudem vor, dass jeder Arzt, der in Laser- oder IPL-Behandlungen involviert ist, entsprechende Fähigkeitsausweise erwerben muss. Die *SGML* erachtet den gefundenen Kompromiss und Konsens mit dem Kosmetikverband als tragbar.

5.2.1 Abschnitt 2: Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken

Swissclinitech, *Asebip* und *ASPIL* haben in diesem 2. Abschnitt viele Anregungen zu Formulierungsanpassungen und Präzisierungsvorschlägen sowohl in der französischen Version der Verordnung wie auch allgemeine Präzisierungsvorschläge. Beispielsweise möchten sie, dass der Titel dieses Abschnitts sowohl in der Verordnung wie auch im Anhang 2 in der französischen Version mit «Utilisation de produits à visées esthétiques» ersetzt wird.

5.2.2 Artikel 6 Behandlungen mit Sachkundenachweis

Art. 6 Behandlungen mit Sachkundenachweis

¹ Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 dürfen nur von Personen mit einem Sachkundenachweis oder von Personen nach Artikel 7 durchgeführt werden.

² Die für den Sachkundenachweis erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in Anhang 2 Ziffer 2 festgelegt.

³ Der Sachkundenachweis wird mit einer Prüfung erbracht.

Der *Kanton ZH* möchte, dass die kantonalen Vollzugsbehörden Kenntnis haben von Betrieben, die Behandlungen gemäss Artikel 6 anbieten, damit sie stichprobenweise kontrollieren können. Er fordert daher die Einführung einer Meldepflicht. Falls keine Meldepflicht eingeführt wird, sollte der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundenachweis zur Verfügung stellen.

Asebip fordert, dass nicht nur Personen mit einem Sachkundenachweis Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 durchführen dürfen, sondern auch Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis.

Anhang 2 Ziffer 1

Asebip, *ASPIL* und *Swissclinitech* fordern, dass Akne ebenfalls in die Ziffer 1.1 aufgenommen wird.

ASPIL findet diesen Anhang 2 Ziffer 1 schlecht bzw. unvollständig formuliert.

Die *SGML*, die *SGDV* und der *Kanton VD* fordern, dass bei Ziffer 1.1.a die Laserlipolyse ausgenommen wird und dass Laserbehandlungen in Augennähe unter Arztvorbehalt gestellt werden sollten. Ebenso gehören die Behandlung von Melasma, postinflammatorischer Hyperpigmentierung (ebenfalls *Kanton VD*) und Schmutztätowierungen gemäss *SGML* und *SGDV* unter Arztvorbehalt. Bei Nagelpilzbehandlungen und der Entfernung von Narben ist eine ärztliche Diagnose und Indikationsstellung vor der Behandlung obligatorisch (*SGDV*). Die *SGDV* möchte ebenfalls, dass fokussierter Ultraschall und auch andere invasive Verfahren ausgenommen werden.

Anhang 2 Ziffer 2

Die SGDVG schlägt vor die Ziffer 2.3.5 mit dem «Erkennen und Management unerwünschter Nebenwirkungen und Komplikationen, diesbezüglich Erkennen der Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung» zu ergänzen.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.2.3 Artikel 7 Behandlungen mit ärztlichem Vorbehalt

Art. 7 Behandlungen mit ärztlichem Vorbehalt

Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 3 dürfen ausschliesslich von einer Ärztin oder einem Arzt nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG) oder vom direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.

Die *SGDV*, *SwissClinitec* und *Asebip* fordern, dass Ärzte, die Behandlungen nach Artikel 7 durchführen, eine Ausbildung der fmCH haben sollten.

Ebenso sollte das direkt unterwiesene Praxispersonal eine entsprechende Ausbildung haben. Zudem fordert *SwissClinitec*, dass die Patienten vor und nach jeder Behandlung von einer ärztlichen Betreuung profitieren sollten. Die Ausbildungsanforderungen an Ärztinnen und Ärzte sowie an das direkt unterwiesene Praxispersonal sind zu präzisieren (*ASPIL*). Die *SGML* hat sich bei der Durchsicht der Verordnung gefragt, inwieweit die Fähigkeitsausweise der Laserkommission in die Verordnung eingebracht werden. Dies müsste aufgrund der Rechtssicherheit klar geregelt werden. Ein Medizinstudium alleine befähigt nicht zur Bedienung eines Lasers.

Dem *Kanton JU* ist es wichtig, die Bedingungen für die ärztliche Aufsicht genau zu definieren.

Anhang 2 Ziffer 3.1

Gemäss *Swissclinitec* sollte Ziffer 3.1.i (Feuermal) gestrichen werden, da Feuermale auch Angiome sind. Die *SGDV* sagt, dass Blutschwämme und Angiome ein einziger Begriff sind.

Anhang 2 Ziffer 3.2

Gemäss *SGDV* ist diese Ziffer zu ergänzen mit Teleangiektasie, Spinnennävi und Blutschwämmchen an Augenlidern und in Augennähe.

Anhang 2 Ziffer 3.3

Zur besseren Verständlichkeit, schlägt der *SFK* den Punkte 3.3.d wie folgt vor, zu spezifizieren: Verfahren der Lichteinwirkung kombiniert mit der Applikation von phototoxischen Substanzen / Medikamenten (photodynamische Therapien).

Swissclinitec möchte, dass alles gestrichen wird, ausser der Behandlung mit ablativen Lasern. *ASPIL* hingegen möchte, dass auch Behandlungen mit ablativen Lasern nicht unter ärztliche Aufsicht gehören, ebenso wie Behandlungen mit fokussiertem Ultraschall und die Laserlipolyse. Für die "harmlose" dynamische Phototherapie, beispielsweise basierend auf ätherischen Ölen, gibt es keinen Grund auf den Arzt allein zu beschränken. *ASPIL* weist daraufhin, dass die Differenzierung zwischen Behandlung und Technologie in diesem Abschnitt nicht gelungen ist.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Der *Kanton ZH* fordert, dass in den Erläuterungen klargestellt werden soll, dass es sich bei «direkt unterwiesenem Praxispersonal» um von einer Ärztin oder einem Arzt angestelltes Personal handeln muss. Dritte, die z.B. Räumlichkeiten in einer Arztpraxis mieten, sind damit nicht erfasst. Schliesslich soll in den Erläuterungen ausgeführt werden, ab welcher Impulsdauer von einem «langgepulsten Nd:Yag Laser» gesprochen werden kann.

5.2.4 Artikel 8 Verwendungsverbot

Art. 8 Verwendungsverbot

Verboten ist die Entfernung von:

- a. Tätowierungen und Permanent-Make-up mittels hochenergetisch gepulster nichtkohärenter Lichtquellen (IPL);
- b. Melanozytennävi mittels Laser oder IPL.

Die *FMH*, die *SGDV*, die *SGML* und *Aspil*, *SwissClinitech* sagen, dass melanozytäre Läsionen (Naevus) von einem Hautarzt in Anwendung eines ablativen Lasers entfernt werden können, jedoch muss in jedem Fall eine histologische Untersuchung erfolgen. Anderweitig nicht melanozytäre Läsionen sind durch einen spezifischen ausgebildeten Arzt mittels Laser oder IPL zu behandeln.

SwissClinitech findet zudem, dass die Entfernung von Tattoos durch IPL nicht verboten werden sollte, sondern dass dieses Wissen in die Ausbildung integriert werden muss.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.2.5 Artikel 9 Trägerschaft für den Sachkundenachweis

Art. 9 Trägerschaft für den Sachkundenachweis

¹ Die fachlich involvierten Berufsverbände sind gemeinsam für die Organisation der Prüfungen zur Erbringung des Sachkundenachweises nach Artikel 6 zuständig und bilden eine Trägerschaft.

² Die Trägerschaft erarbeitet:

- a. einen Ausbildungsplan, welcher den Aufbau der Ausbildung, die Aufteilung von theoretischer und praktischer Ausbildung und die Unterlagen zur Umsetzung der Ausbildung festlegt;
- b. die Prüfungsbestimmungen, welche die Zulassung, die Organisation und die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfungen regeln.

³ Sie hat zudem folgende Aufgaben:

- a. Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsstellen;
- b. Koordination der Ausbildungen und Prüfungen;
- c. Sicherstellen eines ausreichenden Ausbildungs- und Prüfungsniveaus;
- d. Führen einer Prüfungsstatistik.

Der GDK und den Kantonen GL, NW, OW, BS, SO, AI, LU, VS, BE, FR und ZH ist es wichtig, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen laufend den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden.

Im Hinblick auf Interessenskonflikte und Konkurrenz in der Trägerschaft, bezüglich Ausbildungs- und Prüfstellenlizenz, erachtet der SFK es für ausserordentlich wichtig, dass man sich in der Trägerschaft auf gemeinsame Kriterien einigt. Der Vorschlag vom SFK ist, dass die Trägerschaft Vorschläge und Alternativen erarbeitet, jedoch das BAG in letzter Instanz die Prüfungsstellen benennt und die Ausbildungsstellen zulässt.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.2.6 Artikel 10 Ausbildungs- und Prüfungsstellen

Art. 10 Ausbildungs- und Prüfungsstellen

Die Ausbildungs- und Prüfungsstellen haben folgende Aufgaben:

- a. Durchführen der Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplans;
- b. Durchführen der Prüfungen im Rahmen der Prüfungsbestimmungen;
- c. Bezeichnung von Prüfungsexpertinnen und -experten;
- d. Ausstellen des Sachkundenachweises nach Artikel 6;
- e. Melden der ausgestellten Sachkundenachweise an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit folgendem Inhalt:
 1. Name und Vorname,
 2. Geburtsdatum,
 3. zulässige Behandlungen.

Der GDK und den Kantonen GL, NW, OW, BS, SO, AI, LU, VS, BE, ZH und FR ist es unklar, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 Bst. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung sei vorzunehmen. Zudem bedeutet ein themenspezifischer und modular aufgebauter Sachkundenachweis für die Kantone einen zusätzlichen Vollzugsaufwand. Im Weiteren begrüssen diese Vernehmlassungsteilnehmenden, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweise den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden.

Der Kanton VD fordert, dass der Bund ein nationales Kosmetik-Register erstellt, um den Vollzug von Artikel 10 zu vereinfachen. Wichtig erscheint auch, dass nicht nur die zulässige Behandlung gemeldet werden soll, sondern auch die zulässige Technologie.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.3 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

6 Kantone (*JU, LU, NE, UR, VD, VS*) und Landolt Lasertechnik begrüßen, dass das BAG den Vollzug von Veranstaltungen mit Laserstrahlung übernimmt und die alleinige Anlaufstelle sein wird. *CP* möchte hingegen eine Rückdelegation des Vollzugs an die Kantone.

2 Kantone (*AI, UR*) und *PETZI* erachten die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Laserstrahlung als sinnvoll. *PETZI* empfindet die vorgesehenen Anpassungen in der Meldepflicht und des benötigten Schweizer Sachkundenachweises aber als Einschränkung der künstlerischen Freiheiten.

Landolt Lasertechnik, PETZI und die SRG SSR erachten eine Meldefrist von 14 Tagen vor Veranstaltung im Normalfall als gut realisierbar, schlagen aber eine Expressmeldung für ausserordentliche Aufträge oder Änderungen vor. Der Kanton Jura hält die Meldefrist von 14 Tagen für zu kurz falls die Kantone die Meldungen überprüfen sollten und eine Koordination unter den Behörden nötig sei und schlägt deshalb vor, dass die Frist auf 30 Tage vor Veranstaltung erhöht wird. *PETZI und Landolt Lasertechnik* weisen darauf hin, dass die neuen Meldevorschriften viel aufwendiger sind als die bisherigen Bestimmungen in der SLV und befürchten, dass deshalb weniger gemeldet werden könnte. *PETZI, Landolt Lasertechnik* und *SRG SSR* wünschen sich ein vereinfachtes Meldeverfahren welches den Anreiz schafft, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten und schlagen vor, in der V-NISSG im Anhang 3 Ziffer 2.3.2 die Punkte b, f, g, h, i, j und n zu streichen. Die *SGV* und *AWMP* bemängeln die Meldefrist von 14 Tagen und schlagen eine formlose Meldung auf lokaler Ebene bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung vor.

2 Kantone (*AI, NE*), *die SPS, Artos und Landolt Lasertechnik* begrüßen, dass eine Ausbildung zum Sachkundigen erlangt werden muss um Laser installieren und bedienen zu dürfen. *Landolt Lasertechnik und SRG SSR* lehnen die Unterteilung der Sachkunde in 'Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich' und 'Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich' ab und schlagen stattdessen eine Unterscheidung in einen 'Kurs Basic zum Operateur' und einen 'Kurs Expert zum Installateur' vor. Der Kurs Basic zum Operateur soll ein 1-2 tägiger Theoriekurs sein gemäss den Anforderungen der V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3. Der Kurs Expert zum Installateur soll 2-3 Tage dauern und zusätzlich zum Theorieteil einen Praktischen Teil gemäss den Anforderungen der V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 beinhalten. Diese zwei Rollen müssen klar definiert und die Verantwortlichkeiten und Pflichten genau dargestellt werden.

2 Kantone (*VD & VS*) empfehlen, Veranstaltungen mit Publikumsbestrahlung komplett zu verbieten.

PETZI und Landolt Lasertechnik betonen, dass bei der Meldung keine zusätzlichen Kosten für veranstaltende oder sachkundige Personen entstehen dürfen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter keine Meldung erstatten. *Artos* befürchtet, dass Zusatzkosten durch den Erwerb des Sachkundenachweises entstehen und verlangt, dass darauf geachtet wird, dass anfallende Gebühren und generelle Zusatzkosten soweit wie möglich unterdrückt werden.

5.3.1 Artikel 11 Begriffe

Art. 11 Begriffe

Im Sinne dieses Abschnitts gelten als:

- a. Veranstaltung mit Laserstrahlung: Lasershow, holografische Projektion oder astronomische Vorführung;
- b. Publikumsbereich: Der Raum bis 3 Meter oberhalb und 2,5 Meter seitlich der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann.

Der SSV schlägt vor, dass die Definition des Publikumsbereichs für Veranstaltungen mit Laserstrahlung überprüft wird (Artikel 11 Buchstabe b). Der SSV erachtet die Begrenzung des Raums auf 3 Meter oberhalb der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann, als zu eng, da eine Person, die auf der Schulter einer anderen grossen Person sitzt, in den Bereich der Laserstrahlen gelangen

kann. Der SSV hält es grundsätzlich als vertretbar, dass aufgrund fehlender Raumhöhe in kleineren Veranstaltungsorten Lasershows ohne Publikumsbestrahlung nicht mehr stattfinden könnten.

Die SRG SSR weist darauf hin, dass die Möglichkeit von Zwischenböden aus Glas in der Definition nicht berücksichtigt ist (Artikel 11 Buchstabe b).

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.3.2 Artikel 12 Sachkunde

Art. 12 Sachkunde

Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:2014³, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.

PETZI erwähnt, dass ausländische Tournee-Produktionen vielfach eigenes Fachpersonal, welche über die nötige Sachkunde für die Bedienung der Lasergeräte verfügen, dabei haben. PETZI schlägt deshalb vor, dass internationale Produktionen / Tourneen ausgenommen werden sollen und dass dafür eine neue Ziffer 12 a eingefügt wird:

«Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.»

Des Weiteren möchte PETZI eine neue Ziffer 12 b:

«Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.»

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.3.3 Artikel 13 Veranstaltung ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich

Art. 13 Veranstaltung ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich

Für eine Veranstaltung ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich muss die sachkundige Person:

- a. die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1.1 einhalten;
- b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.

Siehe Kommentare zur 14-tägigen Meldefrist unter den allgemeinen Stellungnahmen.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

³ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, kostenlos eingesehen werden.

Keine

5.3.4 Artikel 14 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Art. 14 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Für eine Veranstaltung mit Laserstrahlung im Publikumsbereich muss die sachkundige Person:

- a. die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1.2 einhalten;
- b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.3 melden.

Siehe Kommentare zur 14-tägigen Meldefrist unter den allgemeinen Stellungnahmen.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.3.5 Artikel 15 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien

Art. 15 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien

Strahlt eine Lasereinrichtung aller Klassen im Freien oder ins Freie, so muss die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherstellen, dass:

- a. keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende geblendet werden;
- b. bei Strahlung in den Luftraum die Durchführung dem BAG über dessen Meldeportal spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffer 2.1 gemeldet wird.

Die Kantone *NE und ZG* weisen darauf hin, dass Anforderungen an Veranstaltungen mit Laserstrahlen im Freien analog zu Art. 13 lit. a und Art. 14 lit. a V-NISSG fehlen und entsprechend zu ergänzen seien.

Cercle Bruit und 8 Kantone (*AG, BE, LU, NW, OW, SO, VS und ZG*) schlagen vor, den Artikel 15 lit.a folgendermassen zu ergänzen:

«keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und Drittpersonen geblendet werden»

Der Kanton NE erweitert den Begriff Drittpersonen um sämtliche Personen vor der Laserstrahlengefährdung zu schützen folgendermassen: « a. de n'éblouir aucune personne dont notamment: aucun pilote, aiguilleur du ciel, conducteur d'engin de traction ou de véhicule à moteur; »

Der Kanton Jura weist darauf hin, dass Veranstaltungen mit Laserstrahlung welche ins Freie oder im Freien strahlen genauso gefährlich wie in einem Gebäude sein können und deshalb nach denselben Regeln wie Drinnen eine sachkundige Person benötigt wird.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.3.6 Artikel 16 Erlangung der Sachkunde

Art. 16 Erlangung der Sachkunde

¹ Die Ausbildungsinhalte für die Erlangung der Sachkunde richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3.

² Der Sachkundenachweis wird mit einer Prüfung erbracht.

-

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Keine

5.4 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

Der *Kanton ZH* wünscht Regelungen entsprechend der Besucherzahl der Veranstaltung und eine Meldefrist von 30 Tagen. Dem *Kanton ZG* ist die Vorlage zu schwer lesbar. Drei Kantone (*GE, TG, VS*) begrüßen insbesondere die Aufzeichnungspflicht ab 93 dB. Der *Kanton TG* möchte aber Veranstaltungen mit unverstärktem und elektroakustisch verstärktem Schall gleichbehandelt haben.

Der *Kanton OW* begrüsst die Definition von klaren Schallpegelgrenzwerten. Der *Kanton VD* fordert als vorbeugende Massnahme, dass der Veranstalter verpflichtet wird, den Lärmpegel in dB(A) und mit Angaben zu den gefährdeten Grenzwerten anzuzeigen.

Der *Kanton NW* spricht sich gegen eine Unterscheidung der Kategorien 96-100 dB unter und über 3 Stunden aus.

144 Einheitliche Stellungnahmen zur SLV und PETZI: Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt.

PETZI erachtet die aufgelisteten Mehrkosten der Regelung (Erläuterungsbericht) als irreführend und falsch. Zudem erachten sie die Verschärfung der Regelungen als staatliche Bevormundung, Standortnachteil und Arbeitsplatzgefährdung. *Audiosam, Landolt Lasertechnik* haben Vorbehalte gegenüber gewissen Verschärfungen. Der *SBV* spricht sich für eine unveränderte Übernahme der SLV in die V-NISSG aus.

FFTon sieht bei der Vorlage noch einen grossen Optimierungsbedarf, die entstehende Kosten sind nicht korrekt dargelegt, sowie der Verweis auf das Verwaltungsstrafrecht sei inakzeptabel. Zudem wäre es wünschenswert gewesen, Experten aus der Tontechniker- und Veranstalterbranche in die Revision miteinzubeziehen. *Audiosam* findet, dass im Abschnitt «Veranstaltungen mit Schall» ein Abschnitt «Zweck» fehlt. Es sollte stehen, was das Ziel der Verordnung ist. *Audiosam* bemerkt, dass die Kategorien «93-96 dB» und «96-100 dB unter 3h» die gleichen Anforderungen haben und wundert sich, wieso diese unterschieden werden.

SGV, AWMP erachten die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf Veranstaltungen mit 93 dB als nicht angebracht.

5.4.1 Artikel 17 Mittlerer Schallpegel**Art. 17 Mittlerer Schallpegel**

Als mittlerer Schallpegel LAeq1h gilt der A-bewertete und über 60 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LAeq in dB(A).

Der Verband *SSV* erachtet die 60-minütige Messdauer als nicht zielführend und fordert eine Reduktion zu einem 30 Minuten gemittelten äquivalente Dauerschallpegel LAeq in dB(A).

5.4.2 Artikel 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

Art. 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

¹ Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel von grösser als 93 dB(A) müssen dem kantonalen Vollzugsorgan spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.

² Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall durchführt:

- a. darf den maximalen Schallpegel von 125 dB(A) zu keinem Zeitpunkt überschreiten;
- b. darf den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht überschreiten;
- c. muss bei einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 einhalten;
- d. muss bei einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A):
 1. bei einer Beschallungsdauer von maximal drei Stunden die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3.1 einhalten,
 2. bei einer Beschallungsdauer von mehr als drei Stunden die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3.2 einhalten.

³ Umfasst eine Veranstaltung mit elektroakustisch verstärktem Schall mehrere Teilveranstaltungen, deren mittlerer Schallpegel insgesamt grösser als 93 dB(A) ist, so sind die strengsten anwendbaren Anforderungen nach Absatz 2 für alle Teilveranstaltungen zu beachten.

⁴ Wer Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt, muss sowohl in Gebäuden als auch bei stationären Bühnen im Freien die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 einhalten.

⁵ Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschreiten.

Absatz 1

Der *Kanton AI* steht, aus bisherigen Erfahrungen mit der SLV, die Ausweitung der Meldepflicht auf unverstärkten Schall kritisch gegenüber.

Der *Kanton ZH* und der *SSV* schlagen vor, dass die Meldung auch die Angaben zu einer während der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Kontaktperson enthalten soll.

PETZI, Landolt Lasertechnik, ZHK, Einheitliche Stellungnahmen zur SLV sprechen sich für eine Meldepflicht für Veranstaltungen erst ab einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) aus.

Die *ZHK, Einheitliche Stellungnahmen zur SLV, SVTB* fordern, dass Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall erst ab einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) gemeldet werden sollen.

Absatz 2

Anhang 4 Ziffer 2.2 (Information des Publikums)

Laut *SSV* wird besonders bei Veranstaltungen zwischen 93 und 96 dB den Informationsplakaten keine grosse Beachtung geschenkt, resp. diese sind zu klein. Ev. könnte hier eine Mindestschriftgrösse vorgegeben werden, damit die Schallplakate auch in einer Distanz von 5 m gelesen werden können.

Der *Kanton ZH* möchte die Präzisierung «im Eingangsbereich» weglassen, damit in der Vollzugshilfe die konkreten Aufhängeorte der Plakate definiert werden können.

Anhang 4 Ziffer 2.5 (Aufzeichnungspflicht)

Die Kantone *JU, GE, VS, TG, VD* und *LU* befürworten eine Ausweitung der Aufzeichnungspflicht auf Veranstaltungen ab 93 dB(A).

Hingegen sprechen sich die Kantone *BS, NW, ZG* sowie *WVBS, Applied acoustics GmbH, Landolt Larserotechnik, ZHdK, Einheitliche Stellungnahmen zur SLV, SVTB, ZapAudio, Fachschule für Tontechnik FF Ton, SGA-SSA, SRG SSR, Artos* und *PETZI* gegen die Pflicht zur Aufzeichnung neu bereits ab einem Schallpegel von 93 dB aus. Die Zahl der Betroffenen, die neu der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterläge, würde enorm stark zunehmen. Die Aufzeichnungspflicht soll generell ab 96 dB gelten oder wie bisher erst bei solchen Veranstaltungen mit einer Dauer über 3 h.

Die *SRG-SSR* fordert aus Sicht des Gesundheitsschutzes, dass die Aufzeichnungen mindestens 90 Tage aufbewahrt werden sollen. Der *Kanton ZH* fordert die Aufbewahrungsdauer der Daten auf ein Jahr zu verlängern.

Cercle Bruit, sowie die Kantone *AG, SO, NE, VS, OW, ZH* möchten, dass für die Erfüllung der Anforderungen an die Schallpegelaufzeichnung in der Vollzugshilfe ein Musterprotokoll zur Verfügung gestellt wird.

Anhang 4 Ziffer 3.2.2 Bst. c (Passivrauchen / Ausgleichszone)

Der *Kanton JU* wünscht in der vorliegenden Verordnung keine zusätzlichen Auflagen zum Thema Passivrauchschutz. *PETZI* ist der Meinung, dass sich die V-NISSG nicht zu einem rauchfreien Teil der Ausgleichszone äussern soll.

Die Kantone *NW, SO, TG, VS, ZH*, sowie *Cercle Bruit* fordern klare Anforderungen an die Fläche des rauchfreien Teils der Ausgleichszone mit Prozentangaben. Der *Kanton ZH* und *Cercle Bruit* sprechen sich konkret für einen rauchfreien Anteil von mindestens 50% der Ausgleichszone aus.

ZHdK, Einheitliche Stellungnahmen zur SLV und *SVTB* verlangen, dass bei der Forderung zum rauchfreien Teil der Ausgleichszone ergänzt wird: «als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist».

Berenis, SSPH+ erachten es aus gesundheitlicher Sicht als notwendig, eine quantitative Vorgabe für einen ausreichend grossen rauchfreien Teil bei den Ausgleichszonen anzugeben.

Die *Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention, Krebsliga Schweiz, Allianz « Gesunde Schweiz », Public Health* fordern ein komplettes Rauchverbot für Ausgleichszonen im Inneren von Gebäuden.

PETZI möchte eine Konkretisierung, dass in der Ausgleichszone der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall 85 dB(A) nicht übersteigen darf.

Absatz 3

Der *Kanton BS* fürchtet einen Mehraufwand für den Veranstalter, wenn eine Veranstaltung aus mehreren Bühnen besteht und schlägt eine Anpassung vor.

Absatz 4 (Unverstärkter Schall)

Die Kantone *LU, JU* begrüßen die neuen Anforderungen an Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall. Eine generelle Meldepflicht solcher Veranstaltungen ab 93 dB(A) lehnt der *Kanton LU* jedoch ab.

Die *Fachschule für Tontechnik FF Ton* versteht den Bedarf, auch Publikum vor unverstärktem Schall zu schützen, hält aber die Pflichten ab 93 dB(A) für nicht praktikabel.

Die Kantone *OW, AI*, sowie *Applied acoustics GmbH* und *SGA-SSA* stehen den neuen Regelungen zu unverstärktem Schall kritisch gegenüber. *PETZI* fordert sogar die Streichung der entsprechenden Ziffer 4.

ZHK, *Einheitliche Stellungnahmen zur SLV und SVTB* sprechen sich dafür aus, dass bei Veranstaltungen ohne verstärkten Schall erst ab 96 dB die Informationspflicht und die Abgabe von gratis Gehörschützen gelten soll.

Absatz 5

Der Kanton ZG fordert eine Schallpegelüberwachung bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, wo der mittlere Schallpegel von 93 d(A) nicht überschritten werden darf. Ohne Schallpegelüberwachung kann er unter Umständen nicht feststellen, wie hoch ein Schallpegel wirklich ist.

Der Kanton VD schlägt vor, den Art. 18 Abs. 5 wie folgt umzuformulieren: "Veranstaltungen für Kinder und/oder Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den durchschnittlichen Lärmpegel von 85 dB(A) nicht überschreiten.

5.4.3 Artikel 19 Ermittlung der Schallpegel und Kontrollmessungen durch Kantone

Art. 19 Ermittlung der Schallpegel und Kontrollmessungen durch Kantone

¹ Die Messungen und Berechnungen zur Ermittlung der Schallpegel richten sich nach Anhang 4 Ziffer 5.

² Das kantonale Vollzugsorgan kann eine Schallmessung beenden, sobald es rechnerisch nachweisen kann, dass der Grenzwert für den mittleren Schallpegel in jedem Fall überschritten wird.

Absatz 1 Anhang 5 Ziffer 5.1 (Mess- und Ermittlungsort)

PETZI fordert diverse Anpassungen und Präzisierungen zur Definition «Ermittlungsort», sowie die Einführung eines Toleranzwertes von 1.5 dB bei Kontrollmessungen. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung sollen keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz haben.

Bei der Bestimmung der Schallpegeldifferenz gemäss 5.1.3 a wünscht sich der Kanton ZH eine Definition der genannten «gleichwertigen Methode» in der Vollzugshilfe. Zudem sollten diese Angaben einheitlich mit einem Formular erhoben werden, das Bestandteil der Vollzugshilfe Schall ist.

Absatz 1 Anhang 5 Ziffer 5.2 (Messmittel)

Die Kantone BE, NE, NW, SO, VS, ZG, ZH, *Cercle Bruit*, *Applied acoustics GmbH*, ZapAudio sehen den finanziellen Aufwand für geeichte Messgeräte bei den Veranstaltern zu gross, die Anforderungen seien auf Klasse II und allenfalls auf die Vorgabe zur Kalibration zu beschränken. Der Kanton JU schlägt einen schriftlichen Nachweis vom Veranstalter vor, dass seine Geräte kalibriert sind.

Wick Audio, *Different Productions*, *spltec*, *SonicDesign* erachten eine Eichung der Messgeräte als nicht notwendig und zu teuer, eine Kalibrierung vor dem Einsatz würde aus ihrer Sicht reichen.

PETZI, ZHK, *Einheitliche Stellungnahmen zur SLV, SGA-SSA, SVTB, Gaskessel* sprechen sich gegen eine Eichpflicht für die Messgeräte der Veranstalter aus. Diese sei teuer und die Mehrheit der aktuell verwendeten Geräte der Klasse 2 sind nicht zugelassen und somit nicht eichbar. Auch eine Kalibrierung sei nicht immer umsetzbar.

Die *Fachschule für Tontechnik FF Ton* weist darauf hin, dass von einer etwaigen Eichpflicht gänzlich Abstand genommen werden muss und auch eine Kalibrierung in der Praxis nicht umsetzbar ist. Sie empfiehlt zudem einen Toleranzwert von 2 dB.

Landolt Lasertechnik, *ZHdK, Einheitliche Stellungnahmen zur SLV und SVTB* fordern bei den Messungen der Vollzugsbehörden eine Toleranz von 1.7 dB.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

ZHK, *Rekorder Adam, Einheitliche Stellungnahmen zur SLV, Audiosam*: Der Bericht suggeriert, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG keine grossen Mehrkosten anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen. Mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten wäre aber für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

5.5 5. Abschnitt: Laserpointer

5.5.1 Art. 20 Begriff

Art. 20 Begriff

Als Laserpointer im Sinne dieses Abschnitts gilt eine Lasereinrichtung, die auf Grund ihrer Grösse und ihres Gewichts in der Hand gehalten und mit der Hand geführt werden kann und für Zeige-, Vergnügungs- oder Abwehrzwecke Laserstrahlung ausstrahlt.

Der Kanton *TI* unterstützt die Begriffsbestimmung.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

keine

Artikel 21 Zulässige Verwendung

Art. 21 Zulässige Verwendung

Laserpointer der Klasse 1 nach der Norm SN EN 60825-1:20144, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", dürfen nur in Innenräumen verwendet werden.

Der Kanton *ZG* bedauert, dass Laserpointer der Klasse 1 im Innenraum nicht verboten werden.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

keine

5.5.2 Artikel 22 Verbote

Art. 22 Verbote

Verboten sind die Ein- und Durchfuhr sowie die Abgabe und der Besitz:

⁴ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, kostenlos eingesehen werden.

- a. von Laserpointern der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen";
- b. von Laserpointern, die nicht oder nicht richtig mit einer Laserklasse gekennzeichnet sind;
- c. von Zubehör, sofern es die Laserstrahlung von Laserpointern bündelt.

Die *GDK* und die Kantone *AI, AR, NW, Uri und VS* unterstützen die Verbote zur Ein- und Durchfuhr sowie zur Abgabe und zum Besitz von Laserpointern auf Grund ihres grossen Gefahrenpotenzials. Die Kantone *BE, LU, GL, VD, VS, TG, ZG und ZH* unterstützen diese Verbote zusätzlich auch wegen der Gefährdungen durch Blendungen, denen beispielsweise Blaulichtorganisationen oder die breite Öffentlichkeit ausgesetzt sind. Die Kantone *AR, LU, VS und ZG* unterstützen aus diesen Gründen ausdrücklich ein Verbot aller Laserpointer, die nicht der Klasse 1 angehören. Der Kanton *TI* unterstützt die Verbote, hat aber gewisse Bedenken bezüglich des Verkaufsverbotes von Laserpointern für Präsentationszwecke, da diese nur ein minimales gesundheitliches Risiko darstellen und zudem im benachbarten Ausland mit CE-Kennzeichnung gehandelt werden.

Die Kantone *BL, FR* schliessen sich der Stellungnahme der *GDK* an.

Der Kanton *OW* lehnt das vollständige Verbot ab, da es die heute verwendeten Presenter ebenfalls betrifft und damit nicht handhabbar, angemessen und verhältnismässig ist. Der Kanton *OW* will deshalb nur die missbräuchliche Verwendung, Einfuhr und Abgabe unter Strafe stellen.

Der Kanton *ZG* begrüsst das Verbot für Laserpointer, die nicht richtig gekennzeichnet sind.

Insgesamt unterstützen 15 von 16 Kantonen, die sich geäussert haben, die vorgeschlagenen Verbote.

Die Kantone *AR, BE, LU und ZG* und der *SSV* schlagen vor, dass das *BAG* die Bevölkerung zum Laserpointerverbot informieren und die Entsorgung koordinieren soll. Die Kantone *BE, ZG*, wünschen, dass die eingesammelten Laserpointer vernichtet werden. Die Kantone *AR, BE, LU und ZG* und der *SSV* wollen eine legale Entsorgung illegaler Laserpointer ermöglichen.

Die *SPS* begrüsst ausdrücklich die Verbote für die Ein- und Durchfuhr sowie die Abgabe und den Besitz von Laserpointern mit Ausnahme der Klasse 1, da diese Produkte Sicherheitsprobleme für bestimmte Berufsgruppen sowie für Passagiere darstellen und die Bevölkerung stark gefährden. Die *SPS* erwähnt speziell Kinder und Jugendliche, die durch Laserpointer besonders gefährdet sind.

Die *Aerosuisse* begrüsst die Verbote, da das Gefährdungspotenzial durch Laser markant zugenommen hat.

Der *Flughafen Zürich* begrüsst die Verbote, um die Blendung von Pilotinnen und Piloten sowie anderer Berufsgruppen zu verhindern. Er wünscht, dass die Öffentlichkeit umfassend über die Verbote informiert wird und Verstösse streng geahndet werden. Er fordert aber, dass er innerhalb des geschlossenen Flughafenareals weiterhin Laserpointer, die zur Vergrämung von Tieren auf Flugplätzen konzipiert sind und entsprechend vermarktet werden, einführen, besitzen und verwenden kann. Der Flughafen Genf möchte ebenfalls, dass Laserpointer zur Tiervergrämung auf Flugplätzen zugelassen sind.

BTEE begrüsst die Verbote, um die Sicherheit von Personen und insbesondere der Luftfahrt zu verbessern. Sie möchte aber Laserpointer als Tiervergrämungsmittel auf Flugplätzen zulassen. Zudem möchte sie Laserpointer für den Schutz von Chemie- oder Industrieanlagen sowie im landwirtschaftlichen Bereich durch eine kantonale Bewilligung und mit einer Ausbildungspflicht für das Bedienungspersonal zulassen.

Die Firma *Hexagon* will keine zusätzliche Verschärfung der europäischen Richtlinien und damit Laserpointer der Klassen 1 und 2 zulassen. Sie begründet dies, da die gemeldeten Augenverletzungen durch

⁵ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, kostenlos eingesehen werden.

Laserpointer praktisch ausschliesslich von nicht korrekt klassifizierten zu stark strahlenden Produkten stammen und Blendungen beispielsweise auch mit Taschenlampen mit gebündeltem Lichtstrahl erzeugt werden können, dies sogar in gefährlicherer Weise als durch Laserpointer. Zudem ist im Moment eine europäische Norm für Laserprodukte für Konsumentinnen und Konsumenten in Entwicklung, die den Verkauf von Lasern der Laserklassen 1 und 2 zulässt.

Die Firma *Logitech* schlägt vor, vor allem die missbräuchliche Verwendung von Laserpointern und deren Verwendung im Freien zu verbieten. Sie wünscht, dass sie von den Verboten für den Import und Export, die Durchfuhr und den Besitz ausgenommen wird, damit ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für Laserpointer in der Schweiz nicht behindert werden. Sie möchte, dass die Verordnung eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren für den Import, die Durchfuhr, die Abgabe und den Besitz von Laserpointern der Klasse 2 vorsieht. Damit wäre es ihr möglich, Ersatzprodukte zu entwickeln, die nicht mit Lasern der Klasse 2 funktionieren.

Die SAG-SAS begrüsst die griffige gesetzliche Regelung zu missbräuchlichen Anwendungen von Lasern. Sie ist aber nicht einverstanden, dass diese Regelung auch astronomische Vorführungen betrifft, da Astronomen bei diesen Vorführungen Laser weder missbräuchlich verwenden noch Personen gefährden. Damit ist die Gesundheit der Menschen bei astronomischen Vorführungen hinreichend geschützt. Die SAG-SAS schlägt eine Neuformulierung des Artikels 13 vor, der neu spezifische SAG-SAS-Sicherheitsanforderungen für astronomische Vorführungen, eine entsprechende Sachkunde für die vorführenden Personen, eine Meldepflicht für diese Veranstaltungen, eine vereinfachte Meldepflicht für wiederkehrende Veranstaltungen sowie die Zulassung von herkömmlichen Laserpointern mit einer maximalen Leistung von 50 mW für astronomische Vorführungen vorsieht. Die SAG-SAS schlägt vor, dass sie diese Laserpointer selber beschafft und diese an durch die SAG-SAS registrierte Personen abgibt, die damit von den Verboten nach Artikel 22 befreit sind.

SGV und AWMP lehnen die Verbote ab, da sie sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Das NISSG sieht Verbote nur bei erheblichen Gefährdungen vor, die bei Laserpointern eindeutig nicht gegeben sind.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

Gemäss CP sind die Beschaffungskosten für Laserschutzbrillen bei Kantonspolizeien kein Argument für die Verbote. Einzig die extreme Gefährlichkeit kann die Verbote begründen.

5.6 6. Abschnitt: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

5.6.1 Artikel 23 Aufgaben des BAG

Art. 23 Aufgaben des BAG

¹ Das BAG anerkennt die Zusammensetzung der Trägerschaft nach Artikel 9 Absatz 1 und genehmigt deren Ausbildungsplan und Prüfungsbestimmungen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1–3 erfüllt sind.

² Es vollzieht den 3. Abschnitt über Veranstaltungen mit Laserstrahlung, überprüft dabei die eingereichten Meldungen und kann die Einhaltung der Anforderungen vor Ort kontrollieren.

³ Es anerkennt die Ausbildungs- und Prüfungsstellen für die Erlangung des Sachkundenachweises nach Artikel 16 Absatz 1 und genehmigt deren Ausbildungspläne und Prüfungsbestimmungen, wenn diese die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 3 umsetzen.

⁴ Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungs-abschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.

⁵ Das BAG stellt den Vollzugsorganen von Bund und Kantonen Vollzugshilfen zur Verfügung.

15 Kantone (BE, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VS, VD, ZG, ZH) und die GDK beantragen, dass Artikel 9 V-NISSG näher ausgeführt wird. Erstens seien die Rechtsunterworfenen klarer zur Mitwirkung zu verpflichten. Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Zweitens seien den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen. Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben. Der Kanton VS wünscht in der V-NISSG zudem eine Klärung, ob und inwieweit sich die Vollzugsorgane der Kantone auf die Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 9 NISSG abstützen dürfen.

16 Kantone (AG, AI, BE, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TG, UR, VS, VD, ZH), die GDK und der VCKS geben zu bedenken, dass die Vollzugsaufgaben zu einem bedeutenden Mehraufwand führen, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone seien deshalb auf die in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen. Diese müssten hinreichend detailliert sein, z.B. auch Musterverfügungen enthalten, und bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen.

11 Kantone (AI, BE, BS, GL, LU, NW, OW, SG, VS, VD, ZH) und die GDK beklagen, dass das Beziehen von technischen Normen bei der schweizerischen Normen Vereinigung (SNV) kompliziert und mit Kosten verbunden sei. Sie gehen zudem davon aus, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich direkt aus technischen Normen über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan sowie an die Ausbildung ihres Personals zu informieren. Die Stellungnehmenden beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil von technischen Normen sind, in der V-NISSG Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern vollständig darlegt.

Die Kantone TI und ZH weisen darauf hin, dass bei Verstössen gegen Messvorschriften zusätzliche Auflagen gegenüber den Veranstalterinnen und Veranstaltern erforderlich sind. Es müsse geprüft werden, ob die Verordnung diesbezüglich noch anzupassen ist.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

8 Kantone (AI, BE, GL, LU, NW, OW, UR, VS) und die GDK äussern die Erwartung, dass die Kantone bei der Erarbeitung von Vollzugsprogrammen betreffend Solarien und Behandlungen mit kosmetischem Zweck miteinbezogen werden.

6 Kantone (AG, BL, BS, GR, SH, TG) und der VCKS geben zu bedenken, dass die für Solarien und für Behandlungen zu kosmetischen Zwecken vom BAG vorgesehenen 1–2 Vollzugskampagnen innerhalb von 8 Jahren, ebenso wie die neuen Strahlenmessgeräte mit entsprechenden Ausbildungs- und Gerätekosten, in hohem Masse ineffizient seien. Der Aufwand für die Einarbeitung in die Materie stehe in keinem Verhältnis zum effektiven Kontrollaufwand. Deshalb verlangen diese Stellungnehmenden die eingehende Überprüfung der geplanten Vollzugsorganisation. Auch der Kanton GE und der SGB weisen darauf hin, dass der durch die V-NISSG ausgelöste personelle Ressourcenbedarf unterschätzt werde und vertreten die Auffassung, dass die Vollzugskampagnen eine Koordination erforderlich machen. Aus Sicht des VCKS ist für diesen Kontrollbereich die Einsetzung einer zentralen Kontrollstelle die effizienteste und der Fachkompetenz zuträglichste Lösung. Auch der Kanton GL kündigt an, dass er seine Vollzugsaufgaben sehr wahrscheinlich im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zusammen mit einem oder mehreren anderen Kantonen organisieren werde.

Die Kantone BS, GL und JU sowie die GDK erachten den prognostizierten Aufwand der Vollzugsprogramme als zu tief, insbesondere hinsichtlich der Schulung des Personals für Kontrolltätigkeiten sowie der Beschaffung der notwendigen Ausrüstung. Zudem werde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt und die Kontrolltätigkeit sei trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend.

Der SGB und die Aefu weisen ferner auf den erheblichen Koordinationsbedarf zwischen allen Vollzugsstellen hin. Die Aefu regen zur Sicherstellung der Koordination die Einrichtung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe auf Verordnungsebene an.

Der SGB erachtet den Zeithorizont der Vollzugsplanung diesbezüglich als zu langfristig. Die Kantone sollen vielmehr innerhalb von maximal 3 Jahren nach Inkrafttreten der V-NISSG alle Betriebe mindestens einmal kontrolliert haben. Dabei seien nicht nur die spezifischen Kontrollen bezüglich nichtionisierender Strahlung zu tätigen, sondern auch systematische Arbeitsinspektionen.

ZHK, Landolt Lasertechnik sowie 144 identisch Stellung nehmende Organisationen und Privatpersonen befürworten die Möglichkeit einer Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung.

Der Kanton ZH weist darauf hin, dass auch die kantonale Polizei an Veranstaltungen mit Laserstrahlung zur unmittelbaren Gefahrenabwehr befugt ist, wenn man anlässlich kantonaler Schallkontrollen auch auf Verstösse mit Lasern aufmerksam wird. Er verlangt, dass in den Vollzugshilfen auch aufgezeigt wird, wie in solchen Situationen vorzugehen ist. Er beantragt zudem, dass das Meldeportal auf Veranstaltungen mit Schall ausgeweitet wird.

5.6.2 Artikel 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Art. 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

¹ Das BAG richtet ein elektronisches Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung ein.

² Das BAG verwendet die gespeicherten Daten nur für die Aufgaben nach dieser Verordnung.

³ Es stellt sicher, dass das Absetzen der Meldung und das Einsehen der Daten mit Benutzerprofilen und Passwörtern gesichert wird.

10 Kantone (AG, AR, BE, LU, NE, OW, SO, VS, ZG, ZH) und Cercle Bruit beantragen, dass auch kantonale und kommunale Vollzugsbehörden direkten Zugriff und Austausch auf und über das Meldeportal erhalten und über eingegangene Meldungen informiert werden.

5.6.3 Artikel 25 Aufgaben der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 25 Aufgaben der Eidgenössischen Zollverwaltung

Die Eidgenössische Zollverwaltung vollzieht das Ein- und Durchfahrverbot nach Artikel 22, stellt die Laserpointer und das Zubehör gestützt auf Artikel 104 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁶ sicher und übermittelt diese Produkte der kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

Keine

5.6.4 Artikel 26 Gebühren

Art. 26 Gebühren

¹ Für Verwaltungshandlungen der Bundesbehörden werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt je nach der erforderlichen Sachkenntnis und Funktionsstufe des ausführenden Personals 90–200 Franken.

² Kontrollen auf dem Markt, die zu keinen Beanstandungen führen, sind nicht gebührenpflichtig.

⁶ SR 631.0

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 20047.

Keine

5.7 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

5.7.1 Artikel 27 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 27 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Die Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007⁸ wird aufgehoben.

² Die Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001⁹ (MepV) wird wie folgt geändert:

Anhang 6 Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie Ziffer 2 Buchstaben b und c

Aufgehoben

Keine

5.7.2 Artikel 28 Übergangsbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Solarien müssen ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach den Vorschriften dieser Verordnung eingerichtet sein und betrieben werden.

² Veranstaltungen mit Laserstrahlung und mit Schall nach dem 3. und 4. Abschnitt dürfen noch bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007¹⁰ durchgeführt werden.

³ Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 dürfen in Anwendung von Anhang 6 Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie Ziffer 2 Buchstaben b und c MepV¹¹, in der Fassung vom 24. März 2010¹², noch bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Sachkundenachweis nach Anhang 2 Ziffer 2 durchgeführt werden.

⁴ Das BAG koordiniert den Aufbau der Trägerschaft nach Artikel 9 Absatz 1 innert der ersten fünf Jahre nach Inkraftsetzung dieser Verordnung.

⁷ SR 172.041.1

⁸ AS 2007 1307, 2010 4489, 2012 793

⁹ SR 812.213

¹⁰ AS 2007 1307

¹¹ SR 812.213

¹² AS 2004 4037, 2010 1215

8 Kantone (AI, BE, GL, LU, NW, OW, UR, VS) und die GDK bezeichnen die Übergangsfrist nach Art. 28 Absatz 1 V-NISSG eher als kurz. Mit der Übergangsfrist nach Artikel 28 Absatz 3 V-NISSG haben sich 6 Kantone (AI, LU, NW, OW, UR, VS) und die GDK einverstanden erklärt.

Der SFK sieht Schwierigkeiten darin, dass die Übergangsbestimmung von Artikel 28 Absatz 3 V-NISSG für viele Kosmetikerinnen eine unterwartete Verschärfung bedeute, nämlich in Fällen, in denen zurzeit nicht medizinisch deklarierte Produkte betrieben werden. Diese Verschärfung werde sicher für 2 Jahre zwingend bestehen bleiben, da früher mit einem Schulungsangebot und Prüfungsreglement wohl nicht zu rechnen sei. Er beantragt deshalb, dass die betreffenden Bestimmungen des Anhangs 6 MepV für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten der V-NISSG nicht gilt für Behandlungen mit IPL-Blitzlampen oder Lasergeräten der Klasse 4, die nicht als Medizinprodukt in Verkehr gebracht werden.

Der SFK verlangt, dass die Koordinationsaufgabe des BAG für den Aufbau der Trägerschaft nach Artikel 9 V-NISSG nicht zeitlich zu begrenzen sei.

5.7.3 Art. 29 Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stellungnahmen zu Erläuterungen

6 Kantone (BE, GL, LU, OW, UR, VS) verlangen, dass eine Frist von mindestens 6 Monaten zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der V-NISSG vorzusehen ist. 4 Kantone (AI, NW, TG, ZH) sind der Auffassung, dass eine Frist von einem Jahr ausreichend sein dürfte. Der Kanton GE stellt in Aussicht, dass seine kantonale Gesetzgebung nötigenfalls angepasst wird, um eine Inkraftsetzung der V-NISSG im 1. Semester 2019 zu ermöglichen.

6 Anhänge

6.1 Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen

Kantone und Fürstentum Liechtenstein	Abkürzung	Adressiert	Stellungnahme
Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia	AG	X	X
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno	AI	X	X
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno	AR	X	X
Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna	BL	X	X
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna	BS	X	X
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città	BE	X	X
Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo	FR	X	X
Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra	GE	X	X
Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona	GL	X	X
Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni	GR	X	X
Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura	JU	X	X
Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna	LU	X	X
Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel	NE	X	X

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancellaria dello Stato del Cantone di Nidvaldo	NW	X	X
Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancellaria dello Stato del Cantone di Obvaldo	OW	X	X
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancellaria dello Stato del Cantone di San Gallo	SG	X	X
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancellaria dello Stato del Cantone di Sciaffusa	SH	X	X
Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancellaria dello Stato del Cantone di Soletta	SZ	X	
Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancellaria dello Stato del Cantone di Svitto	SO	X	X
Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancellaria dello Stato del Cantone di Turgovia	TG	X	X
Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancellaria dello Stato del Cantone Ticino	TI	X	X
Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancellaria dello Stato del Cantone di Uri	UR	X	X
Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancellaria dello Stato del Cantone di Vaud	VD	X	X
Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancellaria dello Stato del Cantone del Vallese	VS	X	X
Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancellaria dello Stato del Cantone di Zugo	ZG	X	X
Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancellaria dello Stato del Cantone di Zurigo	ZH	X	X
Regierung des Fürstentums Liechtenstein Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein Governo del Principato del Liechtenstein	LI	X	

In der Bundesversammlung vertretene Parteien	Abkürzung	Adressiert	Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP	X	
Parti bourgeois-démocratique	PBD		
Partito borghese-democratico	PBD		
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	X	X
Parti démocrate-chrétien	PDC		
Partito popolare democratico	PPD		
Christlich-soziale Partei Obwalden	csp-ow	X	

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	X	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	X	
Parti évangélique Suisse	PEV		
Partito evangelico svizzero	PEV		
FDP. Die Liberalen	FDP	X	X
PLR. Les Libéraux-Radicaux	PLR		
PLR. I Liberali Radicali	PLR		
Grüne Partei der Schweiz	GPS	X	
Parti écologiste suisse	PES		
Partito ecologista svizzero	PES		
Grünliberale Partei	glp	X	
Parti vert'libéral	pvl		
Partito verde-liberale	pvl		
Lega dei Ticinesi	Lega	X	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	X	
Schweizerische Volkspartei	SVP	X	X
Union démocratique du Centre	UDC		
Unione democratica di Centro	UDC		
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	X	X
Parti socialiste suisse	PSS		
Partito socialista svizzero	PSS		

Gesamtsschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	Abkürzung	Adressiert	Stellungnahme
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	X	
Groupement suisse pour les régions de montagne	SAB		
Gruppo svizzero per le regioni di montagna	SAB		
Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)	SGV	X	
Association des Communes Suisses (ACS)	ACS		
Associazione dei Comuni Svizzeri (ACS)	ACS		
Schweizerischer Städteverband (SSV)	SSV	X	X
Union des villes suisses (UVS)	UVS		
Unione delle città svizzere (UCS)	UCS		

Gesamtsschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Abkürzung	Adressiert	Stellungnahme
Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	X	
Fédération des entreprises suisses			
Federazione delle imprese svizzere			
Swiss business federation			
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)	KV Schweiz	X	
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)	SEC Suisse		
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	SIC Svizzera		
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)	SAV	X	
Union patronale suisse (UPS)	UPS		
Unione svizzera degli imprenditori (USI)	USI		
Schweizerischer Bauernverband (SBV)	SBV	X	
Union suisse des paysans (USP)	USP		
Unione svizzera dei contadini (USC)	USC		
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)	SBV	X	
Association suisse des banquiers (ASB)	ASB		
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)	ASB		

Swiss Bankers Association			
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	SGB	X	X
Union syndicale suisse (USS)	USS		
Unione sindacale svizzera (USS)	USS		
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	SGV	X	X
Union suisse des arts et métiers (USAM)	USAM		
Unione svizzera delle arti e dei mestieri (USAM)	USAM		
Travail.Suisse	Travail.Suisse	X	

Übrige Organisationen	Abkürzung	Adressiert	Stellungnahme
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) Konsumentenverband der italienischen Schweiz Association des consommateurs de Suisse italienne	ACSI		
Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) Société des médecins du canton de Berne (SMCB) Società dei medici del Cantone di Berna (SMCB)	BEKAG	X	
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) Médecins en faveur de l'environnement Medici per l'ambiente	AefU	X	X
Association Romande de radioprotection	ARRAD	X	
Association suisse des esthéticiennes	ASE CFC	X	
Associazione estetiste della Svizzera italiana	AESI	X	X
Audio Engineering Society AES, Swiss Section		X	
Berufsverband des Cockpitpersonals der Swiss International Air Lines Association du personnel navigant de Swiss International Air Lines Associazione di categoria del personale di cabina di Swiss International Air Lines	AEROPERS	X	
Centre Patronal (FSD/VSS, c/o Centre Patronal, Bern)	CP	X	X
Centro europeo per gli studi in musica e acustica	CESMA	X	
Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses	aerosuisse	X	X
Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP) Fédération suisse des patients	DVSP	X	
Der Dachverband der Weiterbildung	SVEB	X	
Deutsch-Schweizerischer Fachverband für Strahlenschutz e.V. Association germano-suisse de radioprotection Associazione professionale degli specialisti in radioprotezione (associazione germano-svizzera)	FS	X	
Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi	Curafutura	X	
Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera	Swissmem	X	

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) Commission fédérale de la consommation (CFC) Commissione federale del consumo (CFC)	EKK	X	
Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz	KSR		
Electrosuisse - Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik Association professionnelle dans les domaines de l'électrotechnique, des technologies de l'énergie et de l'information	SEV	X	
FFTON Fachschule für Tontechnik, Zürich	FFTON	X	X
Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz Association suisse des fabricants et fournisseurs d'appareils électrodomestiques Associazione settoriale Svizzera per gli Apparecchi elettrici per la Casa e l'Industria	FEA		
Fédération des entreprises romandes	FER	X	
Fédération romande des consommateurs	frc	X	
Flughafen Basel-Mulhouse-Freiburg Aéroport international Bâle-Mulhouse-Fribourg Aeroporto di Basilea-Mulhouse-Friburgo	BSL/MLH/EA P	X	
Flughafen Genf Aéroport international de Genève Aeroporto di Ginevra	GVA	X	X
Flughafen Zürich AG Aéroport de Zurich Aeroporto di Zurigo	ZRH	X	X
Fondation CFMS (Centre de Formation des Métiers du Son)	CFMS	X	
H+ Die Spitäler der Schweiz H+ Les Hôpitaux de Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri	H+	X	X
Handel Schweiz VSIG Commerce Suisse Commercio Svizzero Swiss Trade	VSIG	X	
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales	KKPKS	X	
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)	KKJPD	X	
Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux Conferenza dei governi cantonali	KdK	X	
Konferenz der kantonalen Ärztesgesellschaften (KKA) Conférence des sociétés cantonales de médecine (CCM) Conferenza delle società mediche cantonali (CMC)	KKA	X	
Konsumentenforum Forum des consommateurs	kf	X	

Forum dei consumatori				
Krebsliga Schweiz (KL CH) Ligue suisse contre le cancer Lega svizzera contro il cancro	KL CH			X
Laserkommission Commission de laserthérapie de la fmCh	FMCH	X		
Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit Organisation faîtière nationale du monde du travail en santé Organizzazione mantello del mondo del lavoro per il settore sanitario	OdASanté	X		
Nationale Strategie gegen Krebs Stratégie nationale contre le cancer Strategia nazionale contro il cancro	oncosuisse	X		
Public Health Schweiz Santé publique Suisse Salute pubblica Svizzera	PH CH	X		X
SAE Institute Zürich		X		
Schweizer Blasmusikverband (SBV) Association suisse des musiques (ASM) Associazione bandistica svizzera	SBV	X		
Schweizer Fachverband Kosmetik	SFK	X		X
Schweizer Licht Gesellschaft Association suisse pour l'éclairage Associazione svizzera per la luce	SLG	X		
Schweizer Medizintechnikverband	Swissmed Tech	X		
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) Académie suisse des sciences médicales (ASSM) Accademia svizzera delle scienze mediche (ASSM)	SAMW	X		
Schweizerische Astronomische Gesellschaft Société astronomique de Suisse (SAS) Società Astronomica Svizzera	SAG	X		X
Schweizerische Gesellschaft für Akustik (SGA) Société suisse d'acoustique (SSA)	SGA	X		X
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH) Société suisse d'hygiène du travail (SSHT) Società svizzera di igiene del lavoro Swiss Society for Occupational Hygiene	SGAH	X		
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin (SGARM) Société suisse de médecine du travail (SSMT) Società svizzera di medicina del lavoro Swiss Society for Occupational Medicine	SGARM	X		
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS) Société suisse de la sécurité au travail (SSST) Società svizzera di sicurezza sul lavoro (SSSL)	SGAS	X		
Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) Société suisse de dermatologie et vénéréologie (SSDV) Società svizzera di dermatologia e venereologia (SSDV)	SGDV	X		X

Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen	SGML	X	X
Schweizerische Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie Société suisse de chirurgie plastique, reconstructive et esthétique Società Svizzera di Chirurgia Plastica, Ricostruttiva ed Estetica	Swiss Plastic Surgery	X	
Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR) Société suisse de radiologie (SSR) Società svizzera di radiologia (SSR)	SGR	X	
Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz Conférence nationale suisse les ligues de la santé Conferenza nazionale svizzera delle leghe per la salute	GELIKO	X	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS)	GDK	X	X
Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) Association suisse des cosmétiques et des détergents Associazione svizzera dei cosmetici e dei detergenti	SKW	X	
Schweizerische Tinnitus-Liga La ligue Tinnitus Suisse Lega Tinnito Svizzera	STL	X	
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (CNA) Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni (SUVA)	SUVA	X	X
Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie (SVMTRA) Association suisse des techniciens en radiologie médicale (ASTRM) Associazione Svizzera dei Tecnici in Radiologia Medica (ASTRM)	SVMTRA	X	
Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti	pharmaSuisse	X	
Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI) Associazione svizzera delle infermiere e degli infermieri (ASI)	SBK	X	
Schweizerischer Drogistenverband (SDV) Association suisse des droguistes (ASD) Associazione svizzera dei droghieri (ASD)	SDV	X	
Schweizerischer Fussballverband Association suisse de football Associazione svizzera di football	SFV	X	
Schweizerischer Hebammenverband (SHV) Fédération suisse des sages-femmes (FSSF) Federazione svizzera delle levatrici	SHV	X	

Schweizerischer KMU Verband Association suisse des PME Associazione svizzera delle PMI	SKV	X	
Schweizerischer Physiotherapie-Verband Association suisse de physiothérapie Associazione svizzera di fisioterapia	Physioswiss	X	
Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG) Fédération suisse des associations professionnelles du domaine de la santé (FSAS) Federazione Svizzera delle Associazioni professionali Sanitari (FSAS)	SVBG	X	
Schweizerischer Verband der Dentalassistentinnen (SVDA) Association suisse des assistantes dentaires Associazione svizzera delle assistenti dentali	SVDA	X	
Schweizerischer Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe (SVMTT) Association suisse des professions médico-techniques et médico-thérapeutiques de la santé (ASMTT) Associazione svizzera delle professioni sanitarie medico-tecniche e medico-terapeutiche (ASMTT)	SVMTT	X	
Schweizerischer Verband für Sportphysiotherapie Association suisse de physiothérapie du sport (ASPS) Associazione Svizzera della Fisioterapia dello Sport (ASFS)	SVSP	X	
Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Assistentinnen (SVA) Association suisse des assistantes médicales (ASAM) Associazione svizzera delle assistenti di studio medico	SVA	X	
Schweizerischer Verband selbstständiger Kosmetikerinnen und Kosmetiker Association suisse d'esthéticiennes propriétaires d'institut de beauté (ASEPIB)	SVSK	X	X
Société médicale Suisse de laserthérapie	SMSLT	X	
Solarien Verband Schweiz	Photomed	X	X
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori	SKS	X	
Stiftung für Patientensicherheit Fondation pour la Sécurité des Patients	STS	X	
Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz (SPO) Fondation Organisation suisse des patients (OSP) Fondazione Organizzazione svizzera dei pazienti (OSP)	SPO	X	
Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) Associazione dei chimici cantonali svizzeri (ACCS)	VKCS	X	X
Verband der Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses Gli assicuratori malattia svizzeri	santésuisse	X	

Verband Elektrogrosshandel Schweiz Union des grossistes en matériel électrique de la Suisse	VES	X	
Verband Hörakustik Schweiz Association Suisse des spécialistes de l'audition	VHS		
Verband öffentlicher Verkehr Union des transports publics Unione dei trasporti pubblici	VÖV	X	
Verband Schweizer Berufstätowierer Association suisse de tatoueurs professionnels (ASTP) Lega svizzera dei tatuatori professionisti (LSTP)	VST	X	X
Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte Association suisse de la coiffure Imprenditori parrucchieri svizzeri	coif- feureSuisse	X	
Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter Syndicat suisse des mécaniciens de locomotive et aspirants Sindacato svizzero dei macchinisti e aspiranti	VSLF	X	
Verband Schweizer Musikclubs Association faitière des clubs de musique suisses	PETZI	X	X
Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen Union suisse des installateurs-électriciens (USIE) Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti (USIE)	VSEI		
Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Discotheken Association suisse des cafés-concerts, cabarets, dancings et discothèques	ASCO	X	X
Verband Schweizerischer Polizei-Beamter Fédération suisse des fonctionnaires de police (FSFP) Federazione Svizzera dei Funzionari di Polizia (FSFP)	VSPB	X	
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri	FMH	X	X
Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute Groupement des responsables cantonaux de la protection contre le bruit Associazione dei responsabili cantonali per la prevenzione dei rumori	Cercle Bruit	X	X
Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz (VKS) Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS) Associazione dei medici cantonali svizzeri (AMCS)	VKS	X	
Zürcher Hochschule der Künste, Departement Musik	ZHdK	X	X
Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée AEPM	AWMP		X
Allianz Gesunde Schweiz Alliance pour la santé en Suisse	AGS		X
Applied Acoustics GmbH			X
Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz Association suisse pour la prévention du tabagisme	AT-Schweiz		X

Associazione svizzera per la prevenzione del tabagismo			
Artos	Artos		X
Schweizer Fachverband für IPL- und Laserbehandlungen Association Suisse des Praticiens de l'IPL et du Laser	ASPIL		X
Audiosam			X
Beratende Expertengruppe NIS groupe consultatif d'experts en matière de RNI	Berenis		X
Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein Association faîtière électrosmog Suisse et Liechtenstein	DV-ES CH/FL		X
Different Productions	Different Productions		X
Environment Sécurité Aéroportuaire	BTEE		X
Gaskessel			X
Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz Fédération de l'hôtellerie et de la restauration en Suisse Federazione dell'Albergheria e della Ristorazione svizzera	Gastrosuisse		X
Hexagon	Hexagon		X
Landolt Lasertechnik lasershows.ch	Laser-shows.ch		X
Logitech	logitech	X	X
Rekorder Adam	Rekorder		X
Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe Association suisse des techniciens de théâtre et de spectacle (ASTT)	svtb-astt		X
Schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik	SGMK		X
Schweizerischer Bühnenverband Union des Théâtres Suisses Unione dei teatri svizzeri	SBV UTS UTS		X
Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband Fédération Suisse des centres fitness et de santé Federazione Svizzera dei centri fitness e di salute	SFGV		X
Schweizerischer Sauna-Verband	SSV		X
Solero Bräunungsstudios	Solero		X
SonicDesign	SonicDesign		X
Spltec GmbH	Spltec		X
SRG - SSR	SRG-SSR		X
SWISS clinitech Sarl	SwissClinitech		X

Swiss School of Public Health	SSPH+	X
Wick Audio	Wick Audio	X
Wirteverband Basel-Stadt	WVBS	X
ZapAudio Professional audio equipment	ZapAudio	X

6.1.1 Identische Stellungnahmen zu Schallveranstaltungen

Übrige Organisationen	Abkürzung	Adressiert	Stellungnahme
4Art Music GmbH			X
Advance Gastro GmbH/ Kapitel Bollwerk			X
Afalcom AG			X
Allgaier AG	Allgaier		X
Andrew Phillips Tontechniker			X
Andreas Ziegler			X
Association Palace St. Gallen			X
Audio Visual Solutions AG	Auviso AG		X
Audiofish			X
Audiovision Kraft	Audiovision		X
Axcess Sarl Pro Audio			X
Ava Sound and light			X
Band Glorious Mess			X
Bar- und Clubkommission Zürich	BCK Zürich		X
Bar- und Clubvereinigung Winterthur	BCWV		X
Bee-flat PROGR			X
Bernhard Theater			X
Bisaz Sound Support			X
Bluemax Event Technics GmbH			X
Brüll Tontechnik	Brüll		X
B-Sides			X
BuCK Pro Nachtleben Bern			X
Centralclubs			X
Chelsea Deadbeat Combo			X
Chrischona Affoltern am Albis			X
Chrischona Amriswil			X
Chrischona Arbon			X
Chrischona Ebnat-Kappel			X
Chrischona Frauenfeld			X

Chrischona Kirchleerau		X
Chrischona Kölliken		X
Chrischona Muttenz		X
Chrischona Neftenbach		X
Chrischona Pratteln		X
Chrischona Reinach		X
Chrischona Rümlang		X
Chrischona Schaffhausen		X
Chrischona Teufen		X
Chrischona Wila		X
Chrischona Zofingen		X
Christian Peruzzetto		X
Christoph Noth Fireantmusic		X
CK-Light Sound and Lightsystems		X
Club borderline		X
Schweizer Bar und Club Kommissison Commission suisse des bars et des clubs	SBCK	X
Dachverband der Schweizer Musikveranstalter Faitière des promoteurs suisses d'événements musicaux Associazione degli organizzatori svizzeri di eventi musicali	PromoterSuisse	X
Dampfzentrale Bern		X
David Kess (Freelancer-Tontechniker)		X
DNL Light&Sound GmbH		X
DS DreamSound by expert Cäsar Kälin (M. Zehnder)		X
Eclipse SA		X
Elias Ruh (Freelancer-Tontechniker)		X
Evangelische Stadtmission Lausanne		X
Evangelisches Gemeinschaftswerk EGW	EGW	X
Event und Studio Technik Oliver Dutton		X
Eventtechnik Müller		X
EXIL GmbH		X
Exit Stage Left Consulting/Klimister Management		X
FEG Rapperswil-Jona		X
Freikirche Zug		X
Frick Sound and light	FSL	X
Front of House		X

Gare du Nord		X
Gastro Lausanne		X
Gaswerk Winterthur		X
Grand Conseil de la nuit		X
GvC Chile Hegi		X
Halt die Fresse und spiel Gitarre		X
Hanspeter Huber Klanggestaltung		X
Heile Welt AG	HWAG	X
Heilsarmee		X
Hellwerk		X
Hyposound AG		X
ICF Movement		X
Industrie45 Jugendkulturzentrum Zug		X
Install a ton		X
Invasion Veranstaltungstechnik GmbH		X
Jetzt GmbH		X
Kik Kultur im Kammgarn	KiK	X
Kilchenmann AG		X
KKL		X
Klaus und Freunde GmbH		X
Kollbrunner Audio		X
Komplex AG		X
Kultur- und Kongresszentrum Thun		X
Kulturfabrik Kofmehl		X
Kulturstadt Jetzt		X
Kültühr		X
Lämmli		X
Lars Jenni		X
Livenet		X
M&M Hire AG		X
Madlaina Meili		X
Medita Handels AG		X
Meister der Veranstaltungstechnik Orhan Gül		X
Mischa Pradler		X
Mishumix.ch		X
Nachtgallen		X

Negro Veranstaltungstechnik AG		X
NPS Consulting		X
NSB Media Etienne Schorro		X
Oliver Bühlmann		X
Phil's Concert & Showtechnique GmbH		X
Porny Days Filmfestival		X
Q lab		X
Redlight		X
Regichile		X
Rüger		X
Safer Clubbing		X
Scandola light audio media GmbH		X
Schauspielhaus Zürich		X
schellstede pro Audio	Schellstede	X
Schliener Fasnachts-OK		X
Schwallwerkt Audiotechnik GmbH	Schallwerk	X
Schweizer Interpretengenossenschaft SIG	SIG	X
Schweizer Musikat		X
Seetal Chile Chrischona		X
Showlight AG		X
Simon Fankhauser Tontechniker		X
Smartec Veranstaltungstechnik AG		X
Sonart - Musikschaffende Schweiz		X
Association Suisse de Musique	SonArt	
Associazione Svizzera di Musica		
Stagelight Showtechnik AG	Stagelight	X
Stagelight Showtechnik AG Tobias Rausch		X
Studiomamma.ch		X
Swiss Music Promoters Association	SMPA	X
Redmountain Musicsupport		X
Thomas Fehlmann (Freelancer-Tontechniker)		X
three Elements / The Exiled / One man Guerilla Jukebox		X
Tonabteilung Theater St. Gallen		X
Tonmeister Gögs		X
Tontechnikschule GmbH	TTS	X

Urband Sound		X
Urbansonic.ch		X
VDT Landesgruppe Schweiz		X
Veranstaltungsdienst Universität Zürich		X
Verband der unabhängigen Plattenlabes und –produzenten Association of Swiss independent music labels and producers	Indiesuisse	X
Verein der Studierenden der ETH	VSETH	X
Verein Kultur & Gastronomie	K&G	X
Verein Kultur Punkt Flawil		X
Verein Winterthurer Volksfeste		X
VXCO Eventtechnik		X
Widmersound AG		X
X-tra Production AG		X
Zürcher Opernhaus		X